

Mitteilungen

02/2016



Aus dem Inhalt:

Kammerversammlung 2016	04
Die neuen Vorstandsmitglieder	07
RAK München: RA Hansjörg Staehle zum Ehrenpräsidenten ernannt	10
Auszug aus dem aktuellen Seminarprogramm	15

Jetzt mit EU-DS-GVO.



Datenschutzrecht

Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und Kirchen sowie zum Bereichsspezifischen Datenschutz von Dr. jur. Lutz Bergmann, Regierungsdirektor a.D., Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Möhrle und Professor Dr. jur. Armin Herb, Rechtsanwalt
Loseblattwerk, etwa 3640 Seiten,
Jubiläumspreis € 84,- bis 31.8.2016 anlässlich der 50. Ergänzung, danach € 96,- einschl. 3 Ordnern und CD-ROM, ca. 2 Ergänzungslieferungen/Jahr
ISBN 978-3-415-00616-4

Praxiswissen zur EU-DS-GVO

Die 99 Artikel der EU-Datenschutz-Grundverordnung wurden von den für ihre Praxisnähe bekannten Autoren bereits jetzt aufbereitet:

- eine systematische Einführung mit Schwergewicht auf den praktischen Bedürfnissen von A bis Z
- eine Synopse BDSG – EU-DS-GVO
- nicht nur die 99 Artikel der EU-Grundverordnung, sondern auch die rechtlich bindenden 173 Erwägungsgründe

Mit der 50. Nachlieferung haben die Autoren außerdem unter anderem den Teil »Multimedia und Datenschutz« neu überarbeitet und den **Beschäftigten-datenschutz** aktualisiert.

Der sichere Wegweiser

- vollständige Praxiskommentierung des BDSG unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen (z.B. Cloud Computing) mit Checklisten, Übersichten und Schaubildern
- alle Landesdatenschutzgesetze sowie das LDSG BW mit Anmerkungen
- Multimedia und Datenschutz (**neu bearbeitet**)
- Datenschutzgesetze der Kirchen
- Datenschutzvorschriften aus allen Büchern des SGB mit Erläuterungen
- Bundesmeldegesetz
- **EU-Datenschutz-Grundverordnung mit einer systematischen Einführung und einer Synopse BDSG – EU-DS-GVO**
- Arbeitshilfen und Sachregister auf CD-ROM

Geballte Erfahrung aus **50 Nachlieferungen**, klare Sprache und klare Erläuterungen zeichnen den Kommentar aus.

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Kammerversammlung 2016 wurde die Hälfte des Vorstands neu gewählt; wir haben sechs neue Mitglieder im Vorstand. Der Vorstand repräsentiert heute die unterschiedlichsten Ausübungsformen vom Einzelanwalt bis zum Mitglied der internationalen Sozietät, Syndici-Rechtsanwälte und niedergelassene Rechtsanwälte, junge Mitglieder und an Lebensalter fortgeschrittene Mitglieder. Er spiegelt die Anwaltschaft wider. Nicht zur Unzeit: Denn uns erreicht jetzt der „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ aus dem BMJV; der Titel klingt langweilig – der Inhalt ist es indes ganz und gar nicht: Es geht um die „kleine BRAO-Reform“: Themen, über die ich in der Kammerversammlung berichtet hatte, finden nun einen Regelungsvorschlag. Endlich: Die Briefwahl wird eingeführt – allerdings als ausschließliche Möglichkeit zur Wahl des Vorstands; wir sind bestrebt, den Gestaltungsfreiraum der Selbstverwaltung zu wahren und z.B. eine Kombination von Urnen- und Briefwahl zu erreichen. Was gibt es Weiteres: Jeder neu zugelassene Rechtsanwalt (spätestens im ersten Jahre seiner Zulassung) muss zehn Stunden Fortbildung in Berufsrecht nachweisen; vereinfachend soll der Begriff der „weiteren Kanzlei“ neben der Zweigstelle eingeführt werden, auch in Bezug auf das besondere elektronische Anwaltspostfach. Für die Führung von Handakten werden Aufbewahrungsfristen (sechs Jahre in der Regel) festgelegt. Vor allem soll die bereits in § 43a Abs. 6 BRAO geltende Fortbildungspflicht im Detail durch die

Satzungsversammlung geregelt werden können, ebenso die Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Ein Verstoß gegen eine Fortbildungsverpflichtung (also auch nach § 15 FAO) kann eine Rüge mit Geldbuße bis zu 2.000,- Euro zur Folge haben. Die reformatio in peius im Einspruchsverfahren ist abgeschafft. Und – besonders spannend – der Begriff der „Berufshelfer“ in § 53a StPO, also die Schweigepflicht unserer Mitarbeiter wird ergänzt. Das Ministerium überrascht durch eine kurze Frist zur Stellungnahme, weil es mitteilt, dass die Umsetzungsfrist zu der EU-Richtlinie 2013 (!) am 18. Januar 2016 abgelaufen ist. Eine flächendeckende intensive Diskussion soll innerhalb dieses engen Zeitrahmens wohl verhindert werden. „Ein Schelm, der Schlechtes dabei denkt.“

Der Kammervorstand hat sich mit der Regelung beschäftigt, alle Präsidenten der Rechtsanwaltskammern kommen zum Meinungsaustausch nach Berlin zusammen und werden eine gemeinsame Antwort vorbereiten; für eine starke Anwaltschaft ist das kein Problem (auch wenn das Bundesministerium möglicherweise etwas anderes erhofft haben will!).

Es grüßt Sie

RA Michael Then, Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



Topaktueller Kommentar!

WWW.BOORBERG.DE

Bayerisches Stiftungsgesetz Kommentar

begründet von Dr. Otto Voll und Dr. Josef Voll,
neu bearbeitet von Johann Störle, Ltd. Ministerialrat a.D.

2016, 6., überarbeitete Auflage, 300 Seiten,
€ 39,80

ISBN 978-3-415-05638-1



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1449505

Zahlreiche Neuerungen im Stiftungsrecht

Die Neuauflage des Standardkommentars zum Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) erfasst alle **bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Rechtsänderungen** inkl. der Ausführungsverordnungen zum Kirchlichen und zum Bayerischen Stiftungsgesetz seit Erscheinen der Vorauflage. Im Rahmen der Überarbeitung des Kommentars wurden auch neue Gerichtsentscheidungen und Beiträge zum Stiftungsrecht aus der Literatur eingearbeitet.

Kommentar und Muster für die Praxis

Die umfassenden Kommentierungen der einzelnen Artikel mit **zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen** unterstützen alle mit dem Stiftungsrecht befassten Stellen. Ihnen steht der Kommentar als kompetentes Nachschlagewerk zum Bayerischen Stiftungsgesetz zur Verfügung.

Ein geschichtlicher Überblick über das Stiftungsrecht führt in die Rechtsmaterie ein. **Muster** eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44–0; Fax: (0 89) 53 29 44–28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Geschäftsführerin RAin Brigitte Doppler
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Claudia Krafft, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.500 Exemplare
Elektronische Ausgabe: 2.500

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00–46; Fax: (0 89) 43 60 00–50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85–0; Fax: (07 11) 73 85–100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2016 ist gültig.

Titelfoto: © Loredana La Rocca.

Das Titelfoto zeigt die neu gewählten Vorstandsmitglieder
(v.l.n.r.: Florian Kempfer, Dr. Florian Endter, Dr. Denise Blessing,
Andreas Dietzel, Dr. Alexander Siegmund, Jürgen Völtz), siehe auch S.7.

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Kammerversammlung 2016 __ 4
- Der Vorstand der RAK München nach der Wahl
am 15. April 2016 __ 6
- Die neuen Vorstandsmitglieder __ 7
- Wahlen zum Präsidium __ 7
- Neubestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats
der BRAStV __ 8
- Neubesetzung der Vorstandsabteilungen __ 9
- Anwaltsrichter gesucht! __ 10
- RAK München: RA Hansjörg Staehle
zum Ehrenpräsidenten ernannt __ 10
- 01001101 01101001 01110100 01110 –
Die Kammermitteilungen werden digital __ 10
- Symposium 5 Jahre Rechts- und Justizstandort Bayern __ 13
- Jour fixe mit den Vertretern des OLG München __ 13
- Jour fixe mit den Leitern der Augsburger Justizbehörden __ 13
- Jour fixe Arbeitsgerichtsbarkeit __ 14
- Auszug aus dem aktuellen Seminarprogramm __ 15
- Kooperationsgespräche mit den Juristischen Fakultäten
an den Universitäten Augsburg und Passau __ 16
- Berufung von RA Dr. Manfred Wolf zum Beisitzer
im Senat für Anwaltssachen beim BGH __ 16
- RAK München: Gesonderte Gespräche mit den
Landtagsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen
und der Freien Wähler __ 17
- Promotionspreis der RAK München __ 17
- Examenspreis der RAK München
an der Universität Augsburg __ 17
- beA geht an den Start __ 18
- Aktuelle Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung __ 19

Aus den BRAK-Ausschüssen __ 19

- Sitzung des Arbeitsrechtsausschusses der
Bundesrechtsanwaltskammer am 4. April 2016 __ 19

Berufsrecht __ 20

- Aus der Rechtsprechung __ 20

Hinweise und Informationen __ 22

Aus- und Fortbildung __ 24

- Zwischenprüfung 2016 __ 24
- Abschlussprüfung 2016/I
der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk
der Rechtsanwaltskammer München __ 24

Amtliche Bekanntmachungen __ 25

- Änderung der Geschäfts-, Beitrags- und
Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München __ 25

Personalien __ 27

Informationen des Verbandes Freier Berufe

AKTUELLES

Kammerversammlung 2016

Am 15. April 2016 fand in der Alten Kongresshalle in München die Kammerversammlung 2016 statt. Hieran nahmen ca. 400 Mitglieder teil.



Der Begrüßung durch Präsident Michael Then folgte der Bericht des Präsidenten. Dieser gab einen detaillierten Überblick über die berufsbezogenen Ereignisse des vergangenen Jahres sowie berufspolitische Ausblicke. Dabei ging er unter anderem auf den aktuellen Stand der Einführung einer Briefwahl zum Kammervorstand, die Kritik auch der Bundesrechtsanwaltskammer an der Vorratsdatenspeicherung, das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sowie das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte ein. Er informierte über die von Bundesjustizminister Heiko Maas angekündigte „kleine BRAO-Reform“ und die damit verbundene Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die Satzungsversammlung ermächtigt, eine allgemeine Fortbildungspflicht sowie Verpflichtung von Rechtsanwälten, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, zu regeln.

Darüber hinaus berichtete der Präsident über Entscheidungen des Bundesgerichtshof und des Bundesverfassungsgerichts, die von besonderer Bedeutung für die Anwaltschaft waren und an welchen die RAK München mittelbar oder unmittelbar beteiligt war:



- BVerfG, Urteil vom 16. Januar 2016, Az. 1 BvL 6/13 zur Partnerschaftsgesellschaft zwischen Rechtsanwälten, Ärzten und Apothekern
- BGH, Urteil vom 30. Juli 2015, Az. IZR 18/14 zur Verwendung der Firmierung „Treuhand“ durch RA-Gesellschaften
- BGH, Urteil vom 6. Juli 2015, Az. AnwZ (Brfg) 24/14 zur Umgehung des Gegenanwalts durch den Insolvenzverwalter

Ein besonderes Augenmerk richtete Präsident Then in seinem Bericht auf das Thema Elektronischer Rechtsverkehr sowie auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). So ist die Vollmachtsdatenbank der Steuerverwaltung seit dem 1. Juli 2015 auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugänglich. Das besondere elektronische Anwaltspostfach wird – nachdem der ursprüngliche Starttermin 1. Januar 2016 aufgrund technischer Probleme verschoben werden musste – zum 29. September 2016 bereitstehen. In diesem Zusammenhang rief er alle Kammermitglieder dazu auf, die beA-Karte zu bestellen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Der Präsident dankte allen Mitgliedern des Kammervorstands für ihre geleistete Vorstandsarbeit sowie den Vorstandsmitgliedern, die am 15. April 2016 aus dem Vorstand ausgeschieden sind und nicht mehr zur Wahl standen. Einen ganz besonderen Dank richtete er an RA Dr. Fritz Kempter und RA Hansjörg Staehle, die nach 36jähriger Tätigkeit im Vorstand der RAK München ausgeschieden sind. Beide waren viele Jahre Mitglieder des Präsidiums der RAK München: RA Dr. Kempter war 20 Jahre Vizepräsident und Schatzmeister, RA Staehle stand der RAK München von 2002 bis 2014 als Präsident vor. RA Dr. Kempter und RA Staehle wurden mit minutenlangen Standing Ovationen von den Kammermitgliedern aus dem Vorstand verabschiedet.

Vizepräsident und Schatzmeister Rolf Pohlmann wies in seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2015 nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens. Nach der Vorstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2015 präsentierte Vizepräsident Pohlmann den Haushaltsplan für das laufende Jahr.



Nach Aussprache über die Berichte wurde dem Kammervorstand ohne Gegenstimme die Entlastung erteilt und die Mittel für das Geschäftsjahr 2016 mit überragender Mehrheit bewilligt.

Im Rahmen der Kammerversammlung fanden unter der Wahlleitung von RA Hansjörg Staehle turnusgemäß Wahlen zum Kammervorstand statt. Gewählt wurden:

LG-Bezirk Augsburg

RAin Anne Riethmüller
RA Dr. Thomas Weckbach
RA Werner Weiss

LG-Bezirk Deggendorf

RA Dr. Michael Schröter

LG-Bezirk Memmingen

RA Michael Bogdahn

LG-Bezirk München I

RAin Dr. Denise Blessing
RA Dr. Florian M. Endter
RA Dr. Wolfgang Götz
RA Marc F.-X. Groebl, LL.M.
RA Florian Kempter
RA Andreas von Máriássy
RAin Dr. Simone Powilleit
RA Dr. Frank Remmert
RA Dr. Alexander Siegmund
RA Michael Then
RA Jochen D. Uher

LG-Bezirk München II

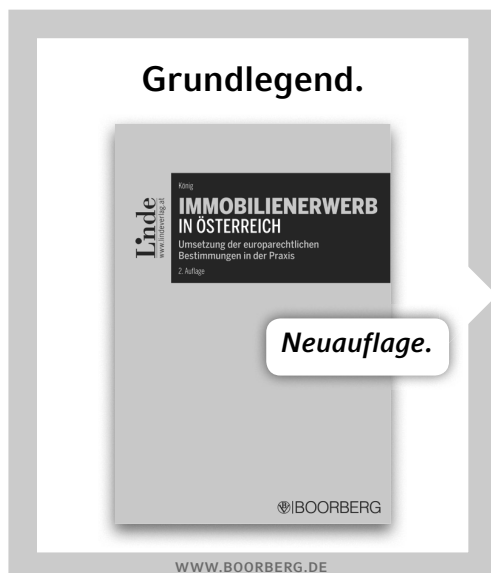
RA Andreas Dietzel
RA Alexander Mayerhöfer

Für den **LG-Bezirk München I** fand zudem eine Ersatzwahl statt. Gewählt wurde RA Jürgen Völtz auf die Dauer von zwei Jahren.

Sowohl für die turnusgemäße Wahl als auch für die Ersatzwahl waren jeweils drei Wahlgänge erforderlich, bis das Wahlergebnis feststand.

Den Anträgen des Vorstands auf Änderung der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung hat die Kammerversammlung zugestimmt und die Änderungen beschlossen. Die Änderungen finden Sie auf Seite 25/26 in dieser Ausgabe. Der Antrag von RA Wolfgang Hastenrath, die Kammerversammlung solle das Präsidium bzw. den Vorstand der RAK München beauftragen, zeitnah eine Initiative in die Wege zu leiten, dass die Rechtsanwaltsversorgung dieselben Regelungen wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte in ihre Satzung übernimmt und über den Verfahrensstand laufend in den Kammermitteilungen zu berichten, wurde abgelehnt.

Am Schluss der Kammerversammlung 2016 stellten der stellvertretende Vorsitzende der Abteilung X, Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn, die Vorsitzende der Abteilung III, Vizepräsidentin Gabriele Loewenfeld, und der Vorsitzende der Abteilung XII, RA Prof. Dr. Jörn Steike, die Tätigkeit der Abteilungen für Berufsrecht, Gebührenrecht und Vermittlungen dar.



Immobilienwerb in Österreich

Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen in der Praxis

von **DDr. Manfred König**

2016, 2. Auflage, 218 Seiten, € 58,-

in Zusammenarbeit mit dem Lінде Verlag

ISBN 978-3-415-05656-5

Das Fachbuch behandelt die aktuelle Judikatur des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den EU-Grundfreiheiten im Zusammenhang mit dem Immobilienrecht der Republik Österreich.

Der Leitfaden bietet für Angehörige der Rechtsberufe wie Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Immobilienreuhändler eine Zusammenfassung aller praxisrelevanten Rechtsbereiche bei der Abwicklung von Immobiliengeschäften in Österreich, ebenso aber auch für all jene, die in irgendeiner Form mit EU-Immobilienrecht zu tun haben.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/4361564
TEL 07 11/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Der Vorstand der RAK München nach der Wahl am 15. April 2016

Landgerichtsbezirk Augsburg



RAin
Anne Riethmüller



RA Dr.
Thomas Weckbach



RA
Werner Weiss



RA
Dr. Michael Schröter

Landgerichtsbezirk Ingolstadt



RAin
Marion Reisenhofer



RA
Dr. Albert Hägele



RA
Harald Seiler



RA
Michael Bogdahn

Landgerichtsbezirk Kempten

Landgerichtsbezirk Landshut

Landgerichtsbezirk Memmingen

Landgerichtsbezirk München I



RA
Jürgen Bestelmeyer



RAin
Dr. Denise Blessing



RA
Dr. Florian Endter



RA
Dr. Wolfgang Götz



RA
Marc Groebl, LL. M.



RAin
Petra Heinicke



RAin
Sirka Huber, M. M.



RA Senator E. h.
Ottheinz Kääh, LL. M.



RA
Florian Kempter



RA
Dr. Thomas Kuhn



RA
Martin Lang



RAin
Gabriele Loewenfeld



RA Andreas
von Märiássy



RA
Rolf Pohlmann



RAin
Dr. Simone Powilleit



RAin
Dr. Susanne Reinemann



RA
Dr. Frank Remmert



RA Dr.
Torsten Schaefer, LL. M.



RA Dr.
Alexander Siegmund



RA
Michael Then

Landgerichtsbezirk München II



RA
Jochen Uher



RA
Jürgen Völtz



RA
Andreas Dietzel



RA
Alexander Mayerhöfer

Landgerichtsbezirk Passau

Landgerichtsbezirk Traunstein



RA
Prof. Dr. Jörn Steike



RAin
Silke Werts



RAin
Katalin Hölzl



RA
Konstantin Kalaitzis

Die neuen Vorstandsmitglieder

Folgende Mitglieder wurden in der Kammerversammlung 2016 neu in den Vorstand gewählt:

RAin Dr. Denise Blessing, München

RAin Dr. Blessing ist seit 2011 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie arbeitet als Vice President im Bereich Markets Advisory Corporate & Investment Banking Compliance (CIB) bei der HypoVereinsbank (UniCredit Bank AG) in München.

RA Andreas Dietzel, Gauting

RA Dietzel ist verheiratet und hat drei Kinder. Er ist seit 1988 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ist viele Jahre als Syndikusanwalt bei der Siemens AG in München in unterschiedlichen Funktionen tätig. Seit 1995 ist er Mitglied der Satzungsversammlung. RA Dietzel war bereits von 2000 bis 2012 Mitglied des Vorstands der RAK München.

RA Dr. Florian Endter, München

RA Dr. Endter (Jahrgang 1976) mit Schwerpunkt Schiedsgerichtsbarkeit ist seit 2007 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Zudem ist er als Wirtschaftsmediator, Hochschuldozent und Justiziar tätig. RA Dr. Endter hat den Vorstand bereits seit 2015 in einer berufsrechtlichen Abteilung unterstützt.

RA Florian Kempter, München

RA Kempter ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und seit 1999 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ist seit 2007 als Partner der Kanzlei Kempter Gierlinger & Partner Rechtsanwälte mbB mit Schwerpunkt Arbeitsrecht, Mietrecht und Gesellschaftsrecht tätig. Von 2008 bis 2015 war RA Kempter Mitglied der Satzungsversammlung.

RA Dr. Alexander Siegmund, München

RA Dr. Siegmund ist seit 2003 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und war bis 2015 Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer München. Er ist seit 2016 in der Kanzlei ASR

Astner Sünkenberg Rechtsanwälte tätig. Darüber hinaus ist RA Dr. Siegmund Mitglied in den BRAK-Ausschüssen „Bundesrechtsanwaltsordnung“ und „Elektronischer Rechtsverkehr“.

RA Jürgen Völtz, München

RA Jürgen Völtz ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und seit 1975 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. RA Völtz war bereits von 1986 bis 1990 und von 1998 bis 2014 Mitglied des Vorstands der RAK München. Darüber hinaus war er langjährig Vorsitzender einer Gebührenrechtsabteilung.

Wahlen zum Präsidium

Nach den Wahlen zum Vorstand in der Kammerversammlung am 15. April 2016 hielt der neue Vorstand am 22. April 2016 seine erste Sitzung ab. In dieser wurde das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München in folgender Besetzung bestätigt:

Präsident:

RA Michael Then

1. Vizepräsident:

RA Dr. Thomas Weckbach

2. Vizepräsidentin:

RAin Gabriele Loewenfeld

3. Vizepräsident:

RA Dr. Thomas Kuhn

4. Vizepräsident und Schriftführer:

RA Andreas von Máriássy

5. Vizepräsident und Schatzmeister:

RA Rolf Pohlmann



Anwaltsrecht I

Examenschwerpunkte: Berufsrecht, Haftung und Kanzleimanagement von Dr. Thomas A. Degen, Rechtsanwalt, Frank E. R. Diem, Rechtsanwalt, Holger Grams, Rechtsanwalt, Professor Ingo Hauffe, Rechtsanwalt, und Heidi Luz, gepr. Rechtsfachwirtin

2015, 6., überarbeitete Auflage, 248 Seiten, DIN A4, € 27,50

Reihe »Referendarausbildung Recht«

ISBN 978-3-415-05409-7

Die 6. Auflage behandelt das anwaltliche Berufsrecht, das Haftungsrecht, das Vergütungsrecht und die Formen anwaltlicher Berufsausübung. Die seit Erscheinen der Voraufgabe erfolgten Rechtsänderungen sind ebenso eingearbeitet wie die aktuelle Rechtsprechung und weiterführende Literatur. Die anschauliche Darstellung, Formulierungsvorschläge und Checklisten machen das Skript zu einem wertvollen Begleiter in der Anwaltsstation.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



Handbuch Arbeitsstrafrecht Personalverantwortung als Strafbarkeitsrisiko

hrsg. von Professor Dr. Dr. Alexander Ignor, Rechtsanwalt in Berlin, und Professor Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe
2016, 3., überarbeitete Auflage, 1042 Seiten, € 118,-
BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER
ISBN 978-3-415-05520-9

Das »Handbuch Arbeitsstrafrecht« hat sich mittlerweile zu einem Standardwerk entwickelt. Es präsentiert die Materie **übersichtlich und praxisnah** und verfolgt das Ziel, sowohl zur Vermeidung von Rechtsverstößen als auch zur rechtsstaatlichen Anwendung der Rechtsvorschriften beizutragen.

Die 3. Auflage wurde umfassend erweitert. Zusätzlich aufgenommen wurden das Mindestlohngesetz und das Betriebsverfassungsrecht, zudem das Verfahrensrecht der StPO sowie des SchwarzArbG. Jedes Kapitel schließt nunmehr mit einem **speziellen Compliance-Abschnitt** ab.

Das »Handbuch Arbeitsstrafrecht« ist ein Werk **von Praktikern für Praktiker**. Die Autoren sind als Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Behörden und Angehörige der Justiz seit vielen Jahren mit den Besonderheiten des Arbeitsstrafrechts vertraut. Die Herausgeber sind zudem als Hochschullehrer tätig.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1373138

Neubestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der BRAStV

Wenn Sie sich im Hinblick auf die Altersversorgung für die Anwaltschaft engagieren möchten, können Sie sich für die Tätigkeit als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung bewerben. Da die aktuelle Amtsperiode am 31. Dezember 2016 endet, werden Kolleginnen und Kollegen gesucht, die für die Dauer der Amtszeit von 2017 bis 2020 tätig werden möchten.

Dem Verwaltungsrat als wichtigstem Beschluss- und Kontrollorgan des Versorgungswerks obliegen alle wesentlichen Entscheidungen zur Ausgestaltung und Konkretisierung des gesetzlichen Versorgungsauftrags. Hierzu gehören unter anderem die Beschlussfassung über die Wirtschaftsplanung, den Lagebericht und Jahresabschluss sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und die Anpassung von Versorgungsanrechten. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen zur Anlage des Anstaltsvermögens, für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen sowie für Entscheidungen in Härtefällen.

Der Verwaltungsrat ist ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzt und besteht aus 25 Mitgliedern. Neun Mitglieder gehören der Rechtsanwaltskammer München an. Die Mitglieder dieses Gremiums und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag durch die im Versorgungswerk verbundenen Berufskammern der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. Die aktuelle Amtsperiode endet am 31. Dezember 2016.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wird im Laufe dieses Jahres über die Vorschlagsliste für die Berufung des Verwaltungsrats für die Amtsperiode 2017 bis 2020 beraten und beschließen.

Wir bitten alle interessierten Kolleginnen und Kollegen geeignete Unterlagen über ihre Person, Qualifikation und berufliche Tätigkeit bis Ende August 2016 einzureichen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Geschäftsführer Stephan Kopp
Telefon: (089) 532944-45

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0516

Neubesetzung der Vorstandsabteilungen

Abteilung I

Berufsrecht

Dr. Götz
Kalaitzis
Kempfer
von Máriássy
Dr. Schaefer, LL.M.
Dr. Siegmund
Völtz

Abteilung II

Berufsrecht

Dr. Blessing
Huber, M.M.
Dr. Reinemann
Dr. Remmert
Dr. Schröter
Seiler
Prof. Dr. Steike

Abteilung III

Gebührenrecht

Bogdahn
Lang
Loewenfeld
Mayerhöfer
Dr. Powilleit
Reisenhofer

Abteilung IV

(derzeit ruhend)

Abteilung V

Gebührenrecht

Bestelmeyer
Dr. Hägele
Heinicke
Hölzl
Uher

Abteilung VI

Fachanwaltschaften und RDG

Dr. Blessing
Dr. Götz
Groeb, LL.M.
von Máriássy
Dr. Remmert
Riethmüller
Dr. Weckbach

Abteilung VII

Aus- und Fortbildung
Kammermitglieder, Studierende, Referendare

Sen. E.h. Käbb, LL.M.
Dr. Kuhn

von Máriássy
Riethmüller
Dr. Schaefer, LL.M.
Weiss

Abteilung VIII

Öffentlichkeitsarbeit

Huber, M.M.
Dr. Kuhn
Lang
Dr. Reinemann
Dr. Schaefer, LL.M.
Dr. Weckbach
Werts

Abteilung IX

Internationale Beziehungen, EU-Recht und ausländische Beziehungen, Aufgaben nach EuRAG/WHO/Bilaterale

Hölzl
Kalaitzis
Dr. Siegmund
Werts

Abteilung X

Berufsrecht

Dietzel
Dr. Endter
Groeb, LL.M.
Dr. Kuhn
Uher
Weiss
Werts

Abteilung XI

Aufgaben nach dem BBiG, Beschwerden nach § 28 BORA, Entzug der Ausbildungsbefugnis, Aufgaben nach BQFG

Heinicke
Reisenhofer
Prof. Dr. Steike
Weiss

Abteilung XII

Angelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO

Dr. Hägele
Huber, M.M.
Dr. Schröter
Seiler
Prof. Dr. Steike

Daneben unterstützen noch folgende Kolleginnen und Kollegen als weitere ehrenamtliche Mitarbeiter den Vorstand: RAin Burkhardt, RA Decker, RAin Etlinger, RA Groll, RAin Happ, RA Höchstädter, RA Dr. Koch, RA Kress, RA Dr. Seidenberg, RA Dr. Wölfl.

Als weitere vom Vorstand beauftragte Vermittler sind RA Dr. Ernst, RA Fasel und RA Staehle tätig.

Anwaltsrichter gesucht!

Möchten Sie sich ehrenamtlich für die Anwaltschaft engagieren?

Haben Sie Interesse, als Rechtsanwalt auch die Richtertätigkeit kennenzulernen?

Dann bewerben Sie sich für die Tätigkeit als Anwaltsrichter am Anwaltsgericht München oder am Bayerischen Anwaltsgerichtshof!



Was sind die Aufgaben eines Anwaltsrichters?

Als Anwaltsrichter werden Sie am Anwaltsgericht München oder am Bayerischen Anwaltsgerichtshof als ehrenamtlicher Richter tätig. Für die Dauer des Amtes haben Sie die Stellung eines Berufsrichters inne. Die Tätigkeit als Anwaltsrichter umfasst zum einen Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte aufgrund berufsrechtlicher Verstöße. Zum anderen werden verwaltungsrechtliche Entscheidungen wie z.B. Versagung oder Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Ablehnung der Verleihung des Fachanwaltstitels auf deren Rechtmäßigkeit hin überprüft.

An welchen Gerichten sind Anwaltsrichter tätig?

Die Anwaltsgerichtsbarkeit setzt sich aus den Anwaltsgerichten, den Anwaltsgerichtshöfen und dem Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof zusammen. Das Anwaltsgericht entscheidet in erster Instanz in Disziplinarsachen, der Anwaltsgerichtshof ist zweite Instanz in Disziplinarsachen und erste Instanz in Verwaltungssachen.

In welcher Besetzung entscheiden die Gerichte der Anwaltsgerichtsbarkeit?

Am Anwaltsgericht sind ausschließlich Rechtsanwälte als Anwaltsrichter tätig. Sie entscheiden in Kammern als Spruchkörper. Am Bayerischen Anwaltsgerichtshof entscheiden Senate, die mit Rechtsanwälten und Richtern am Oberlandesgericht besetzt sind.

Wie werden Sie Anwaltsrichter?

Auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer München werden Sie von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von fünf Jahren als Anwaltsrichter ernannt.

Wenn Sie Interesse an der Tätigkeit als Anwaltsrichter am Anwaltsgericht München oder am Bayerischen Anwaltsgerichtshof haben, wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Geschäftsführerin Brigitte Doppler
Telefon: (089) 532944-60

RAK München: RA Hansjörg Staehle zum Ehrenpräsidenten ernannt



Der Vorstand der RAK München hat am 22. April 2016 sein ehemaliges langjähriges Vorstandsmitglied und Präsidenten RA Hansjörg Staehle aus München zum Ehrenpräsidenten der RAK München ernannt. RA Staehle ist am 15. April 2016 nach 36 Jahren aus dem Vorstand der RAK München ausgeschieden. Er wirkte 20 Jahre im

Präsidium der RAK München: von 1994 bis 2002 zunächst als Vizepräsident, von 2002 bis 2014 als Präsident. Als Präsident der RAK München setzte er sich auf vielfältige Weise für die Mitglieder der RAK München ein. Auf seine Initiative wurde im Jahr 2006 der „Vertrauensanwalt“ für in Not geratene Mitglieder ins Leben gerufen. Daneben setzte sich RA Staehle auch bundesweit für die Belange der Anwaltschaft ein. So war er von 2007 bis 2015 als Vizepräsident im Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer tätig. Ein besonderes Anliegen war ihm dabei die Errichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Als zuständiges Mitglied des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und als Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war er von der ersten Stunde an der Entstehung und dem erfolgreichen Aufbau der Schlichtungsstelle beteiligt. Er förderte die Völkerverständigung unter anderem durch ein Kooperationsabkommen der Kammer München mit dem Haifa District Committee der Israel Bar Association. Auch nach dem Ausscheiden aus dem Kammervorstand bleibt RA Staehle der RAK München weiter verbunden: als Vermittler ist er bei Auseinandersetzungen unter Kollegen bzw. bei Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt streitschlichtend tätig.

01001101 01101001 01110100 01110 – Die Kammermitteilungen werden digital



RAin Dr. Susanne Reinemann

Längst hat die Digitalisierung in viele Anwaltskanzleien Einzug gehalten. Entscheidungen werden im Internet recherchiert, Spracherkennungssoftware genutzt oder Akten elektronisch geführt. Diese Auflistung könnte beliebig ergänzt werden. Und wer weiß, was die Zukunft bringt? Schon jetzt gibt es Anbieter von elektronischer Dokumentenerstellung oder digitale Recherche- und Gutachtenservices für Anwaltskanzleien. Zwar ist „echter“ Rechtsrat, also die individuelle Rechtsberatung und -vertretung, noch nicht digital und es ist die Frage, ob sie es jemals wird. Aber „Legal Tech“, also die Unterstützung von Anwaltskanzleien durch digitale Technologien, dürfte einer der

wichtigsten Trends der nächsten Jahre werden. Maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen haben Smartphones und Tablets: Inzwischen surfen mehr als die Hälfte der Deutschen mobil im Netz. Und die Nutzung des Internets von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu beruflichen Zwecken mit mobilen Endgeräten liegt schätzungsweise bei 20 % bis 40 %.

Was hat das alles mit der Rechtsanwaltskammer München zu tun? Die Kammer gibt vier Mal im Jahr – im März, Juni, September und Dezember – jeweils zur Monatsmitte, Mitteilungen heraus. Darin finden Sie unter anderem Informationen zur Rechtsprechung im Berufsrecht, Berichte über Gesetzentwürfe, Amtliche Bekanntmachungen, Neuigkeiten zum Kammerwesen, beispielsweise der Kammerversammlung oder Verleihung der Kammermedaille, aber auch praktische Hinweise, wie den aktuellen Zinssatz, Hinweise zu Aus- und Fortbildung sowie Personalien. Bislang gibt es diese Kammermitteilungen in Papierform, das heißt die Mitteilungen werden als Heft gedruckt und verschickt. Seit September 2014 können die Kammermitglieder das Heft alternativ auch nur noch digital erhalten; sie bekommen dann eine E-Mail mit einem Link zu dem aktuellen Heft als pdf. Derzeit machen davon knapp 2.500 Mitglieder Gebrauch. Außerdem finden Sie die Kammermitteilungen als pdf auf der Website der Kammer unter rak-muenchen.de unter -> RAK München -> Veröffentlichungen.

Papier kostet aber nicht nur viel Geld – den Großteil der Kosten für die Mitteilungen machen Druck und Versand der Hefte aus – sondern ist nach Auffassung des Kammervorstands auch nicht mehr zeitgemäß. Der Vorstand hat daher beschlossen, dass die Kammermitteilungen in Zukunft als Online-Magazin auf der Website der Kammer veröffentlicht werden. Das heißt konkret: Sie finden die Mitteilungen demnächst unter rak-muenchen.de als Heft, das optimal an das jeweils von Ihnen verwendete Endgerät, z.B. Desktop, Smartphone, Tablet, angepasst wird („full responsive“); zugleich bekommen die Kammermitteilungen ein ansprechenderes Design. Außerdem können Sie sich die Mitteilungen als pdf herunterladen und offline lesen, z.B. bequem im Zug am Mobilgerät auch ohne Internetverbindung. Weiterhin wird es eine praktische Suchfunktion über alle Hefte geben. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nicht auf Papier verzichten möchten, können sich mit wenigen Klicks gut lesbare pdfs von einzelnen Beiträgen oder des ganzen Heftes ausdrucken. Mit der Umstellung der Kammermitteilungen auf ein Online-Magazin können auch aktuellere Informationen den Weg ins Heft finden, denn die Herstellungszeit von bislang sechs Wochen verkürzt sich deutlich. Über das Erscheinen eines neuen Mitteilungshefts werden die Kammermitglieder mit einer E-Mail informiert, die auch einen Link zu der aktuellen Ausgabe enthält. Später wird diese Mail vielleicht über das beA verschickt.

Noch in diesem Jahr, spätestens aber ab dem ersten Quartal 2017, sollen die Mitteilungen als Online-Magazin erscheinen.

*RAin Dr. Susanne Reinemann
Mitglied des Vorstands der RAK München*



Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht

von Dr. Hans-Ullrich Gallwas, em. ord. Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Dr. Josef Franz Lindner, ord. Professor an der Universität Augsburg, und Dr. Heinrich Amadeus Wolff, ord. Professor an der Universität Bayreuth

2015, 4. Auflage, 366 Seiten, € 29,80

Reihe »Rechtswissenschaft heute«

ISBN 978-3-415-05450-9

Das Standardwerk stellt die allgemeinen Grundlagen und die Besonderheiten des bayerischen Polizei- und Sicherheitsrechts dar. Besonderen Wert legen die Verfasser auf die Vermittlung der Systemstrukturen dieses Rechtsgebiets.

Leser, die mit den Grundlagen der Eingriffsverwaltung vertraut sind, können sich umfassend mit den relevanten Detailproblemen auseinandersetzen. Für den Praktiker bietet das Werk wertvolle Hilfestellungen bei der Bearbeitung polizeirechtlicher Fragen.

Die 4. Auflage bringt das Buch auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel mit ausführlichen Hinweisen zur Bearbeitung von Fällen.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1281296

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



Wichtige Entscheidungshilfe.

Sozialhilferecht in Bayern Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zur Grundsicherung und Sozialhilfe mit Richtlinien

hrsg. vom Bayer. Landkreistag und Bayer.
Städtetag, begründet von Walter Osterburg
und Volker Welz, fortgeführt von Julius
Forster und Dr. Klaus Schulenburg

Loseblattwerk, etwa 2240 Seiten, € 59,-
einschl. zwei Ordnern

ISBN 978-3-415-00604-1

In der Sozialhilfe sind vielfältige, am Einzelfall ausgerichtete Entscheidungen zu treffen. Die Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen trägt zum rechtlich und sachlich gleichartigen Vollzug der vielen Vorschriften bei.

Die Sammlung enthält – durch Register übersichtlich aufgeteilt – u.a.:

- SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit den Durchführungsverordnungen
- die weiteren Teile des SGB, z.T. in Auszügen
- Sozialgerichtsgesetz (SGG)
- Sozialhilferichtlinien (SHR) des Bayerischen Städtetages, des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Bezirktages
- Düsseldorfer Tabelle und Süddeutsche Unterhaltsleitlinien
- Einschlägige Gesetze, Verordnungen und Durchführungsbestimmungen des Landes

Der Anhang beinhaltet u.a. weitere Gesetze, Bekanntmachungen, Vereinbarungen und unveröffentlichte Schreiben.

Die regelmäßigen Ergänzungen halten das Loseblattwerk stets auf dem neuesten Stand.

Symposium 5 Jahre Rechts- und Justizstandort Bayern

Am 3. März 2016 feierte die Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern ihr fünfjähriges Bestehen im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung. Hierzu fanden sich rund 150 Vertreter aus Wirtschaft, Justiz, Wissenschaft und den rechtsberatenden Berufen zu einem Symposium zusammen. Die RAK München wurde unter anderem durch Präsident Michael Then vertreten.

Im Anschluss an verschiedene Fachvorträge zum Thema „Recht als Standortvorteil: BGB und Aktenbock – Sind wir fit für den globalen Wettbewerb?“ fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „New York – Shanghai – London – ... und dann lange nichts? Wo steht der Rechtsstandort Bayern?“ statt. Unter der Moderation von Thorsten Otto (Bayerischer Rundfunk) diskutierten hierzu neben dem Bayerischen Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Frank Rahmstorf, Geschäftsführer der vbw, Peter Driessen, Hauptgeschäftsführer des BIHK, Walter Groß, Vorsitzender des Bayerischen Richtervereins, Rechtsanwalt Claus Thiery und Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger.

Vor gut fünf Jahren haben sich die wichtigsten Akteure des Rechts in Bayern zur Initiative „Rechts- und Justizstandort Bayern“ zusammengeschlossen, um durch einen institutionalisierten ständigen Gedankenaustausch den Rechts- und Justizstandort Bayern weiter zu verbessern. Zu den Mitgliedern zählen unter anderem das Bayerische Staatsministerium der Justiz, die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg, der Verband Freier Berufe in Bayern e.V., die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, der Bayerische Handwerkstag und die bayerischen Universitäten. Weitere Informationen zur Initiative „Rechts- und Justizstandort Bayern“ finden Sie unter www.rechtsstandortbayern.de.

Jour fixe mit den Vertretern des OLG München

Am 27. Januar 2016 fand der regelmäßige Jour fixe zwischen der RAK München und Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft mit Sitz in München statt. Teilgenommen haben u.a. der Präsident des OLG München Peter Küspert sowie der Präsident der RAK München Michael Then.

Besprochen wurden insbesondere folgende Themen:

Erörtert wurde auf Anregung eines Kollegen die Anordnung des persönlichen Erscheinens der anwaltlich vertretenen Partei für die mündliche Verhandlung unter Verweis darauf, dass eine Bevollmächtigung des Prozessbevollmächtigten nach § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht

als ausreichend erachtet wird. Die Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit betonten, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien sowohl zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts als auch zur Beförderung der gütlichen Einigung zwischen den Parteien sinnvoll ist. § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO bilde keine Ausnahme von der Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 141 Abs. 1 ZPO, sondern verbiete bei Vorliegen der Voraussetzungen nur die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen die nicht erschienene Partei. Es bestand jedoch Einigkeit, dass immer der jeweilige Einzelfall berücksichtigt werden müsse und eine Handhabung, bei der routinemäßig stets das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet würde, zu kritisieren wäre.

Thematisiert wurde die Rechtsfrage, ob eine Zeugin in einem Strafverfahren durch den zuständigen Richter dazu verpflichtet werden kann, während ihrer Aussage ihre Gesichtsverschleierung abzunehmen.

Des Weiteren wurden die langen Bearbeitungszeiten bei der Abrechnung von Pflichtverteidigervergütungen beim Landgericht München I angesprochen. Die Verzögerungen waren personellen Engpässen geschuldet. Diese sind behoben und Rückstände werden aufgearbeitet.

Die Vertreter der Justiz berichteten über den aktuellen Stand der Bauvorhaben der Justiz, das neue Strafjustizzentrum am Leonrodplatz und den neuen Hochsicherheitssitzungssaal, der im Innenbereich der JVA München liegt.

Der nächste Jour fixe ist für Herbst 2016 vorgesehen. Kolleginnen und Kollegen, die bei diesem Termin Fragen oder Probleme erörtern möchten, werden gebeten, diese an die Rechtsanwaltskammer heranzutragen.

Jour fixe mit den Leitern der Augsburger Justizbehörden

In regelmäßigen Abständen findet zwischen den Augsburger Mitgliedern des Vorstands der RAK München und den Leitern der Augsburger Justizbehörden ein Jour fixe statt. Anlässlich des Jour fixe am 15. März 2016 wurden zahlreiche Anliegen der Anwaltschaft und der Justizbehörden thematisiert. Teilgenommen haben Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach sowie die Vorstandsmitglieder Werner Weiss und Anne Riethmüller. Die Augsburger Justizbehörden waren durch den Präsidenten des LG Augsburg Dr. Herbert Veh, den Präsidenten des Amtsgerichts Augsburg Dr. Bernt Münzenberg und den Leitenden Oberstaatsanwalt Rolf Werlitz vertreten.

Unter anderem wurden folgende Themen besprochen:

- Die Anwaltschaft wurde erneut dringend gebeten, Telefaxsendungen nur in Eil- oder dringenden Fristfällen

einzureichen. Die Flut von Schriftsätzen, die ohne Fristcharakter gefaxt würden, bringe einen erheblichen Mehraufwand für die Justiz mit sich.

- Zudem wurden die Eingangskontrollen angesprochen. Wenn die Baustellenarbeiten im Eingangsbereich des Alten Justizpalastes demnächst abgeschlossen werden, können Rechtsanwälte an der neuen großen Pforte vorbeigeleitet werden. Auf diesem Wege wird der Anwaltschaft ein schneller und hindernisfreier Zugang zum Gerichtsgebäude ermöglicht.
- Seitens der Rechtsanwaltschaft wurde die Problematik der Zustellung nicht unterzeichneter Abschriften von Klagen bzw. Anträgen durch die Gerichte und die damit einhergehende fehlende Rechtshängigkeit thematisiert. Rechtsanwälte sollen der Klageschrift die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beifügen (§ 133 ZPO). Werden beglaubigte Abschriften vom Rechtsanwalt nicht zusammen mit der Klage eingereicht, müsse das Gericht von der unterschriebenen Klageschrift eine beglaubigte Kopie fertigen und diese dem Beklagten zustellen. Von den Geschäftsstellen wird künftig stets darauf geachtet werden, dass nur beglaubigte (d.h. tatsächlich unterschriebene) Abschriften zugestellt werden. Die Anwaltschaft wurde gebeten, ebenfalls sorgfältig darauf zu achten, dass mindestens eine beglaubigte Abschrift beigelegt wird; gegebenenfalls sollte auch die weitere Abschrift im Original unterzeichnet werden.

Jour fixe Arbeitsgerichtsbarkeit



Am 19. April 2016 fand der halbjährliche Jour fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit statt. Teilgenommen haben Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach, RA Dr. Fritz Kempfer, der Vizepräsident des LAG München Dr. Harald Wanhöfer sowie der Präsident des Arbeitsgerichts München Manfred Müller.

Aufgrund einer Befragung der im Kammerbezirk zugelassenen Fachanwälte für Arbeitsrecht wurde die Bitte an die Gerichtsbarkeit herangetragen, auf der Ladung die E-Mail-Adresse der zuständigen Geschäftsstelle anzugeben, um im Falle einer Vergleichsprotokollierung nach § 278 Abs. 6 ZPO den zwischen den Parteien ausgehandelten Vergleichstext an das Gericht übersenden zu können. Dies ist mangels bestehender verfahrensrechtlicher Regelungen derzeit nicht möglich. Die Vertreter der Arbeitsgerichtsbarkeit gehen jedoch davon aus, dass ab Mitte nächsten Jahres der allgemeine elektronische Rechtsverkehr auch bei den Arbeitsgerichten eingeführt sein wird.

Der nächste Jour fixe ist für den Herbst 2016 vorgesehen. Kolleginnen und Kollegen, die bei diesem Termin Fragen oder Probleme erörtern möchten, werden gebeten, dies an die RAK München heranzutragen.

*RA Dr. Thomas Weckbach
Vizepräsident*



Meder · Brechmann

Die Verfassung des Freistaates Bayern Kommentar

2014, 5. Auflage, 1430 Seiten, € 148,-

ISBN 978-3-415-05178-2

Das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern wurde am 15.11.2013 verkündet und trat am 01.01.2014 in Kraft. Der Kommentar wurde anlässlich dieser Verfassungsänderung vollständig überarbeitet. Das Buch knüpft inhaltlich an den bewährten und vielzitierten Kommentar von Dr. Theodor Meder an.

Den Erörterungen des Praxiskommentars liegen zugrunde:

- Rechtsprechung des VerfGH
- Rechtsliteratur
- Rechtsprechung des BVerfG
- Rechtsprechung aller Landesverfassungsgerichte

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



Rechtsanwaltskammer
München

Auszug aus dem aktuellen Seminarprogramm

Die Rechtsanwaltskammer München bietet auch in den Sommermonaten zahlreiche Seminare für Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter an. Unser umfassendes Angebot an Seminaren finden Sie auf unserer Homepage im Seminarportal unter <http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/seminare.html>. Hier können Sie entweder alle Seminare fortlaufend durchsehen, ob Sie etwas interessiert oder ganz gezielt nach Fachgebieten, Zielgruppe oder dem Ort der Veranstaltungen suchen. Außerdem können hier die Teilnahmebedingungen und die Datenschutzerklärung der RAK München abgerufen werden.

Einen Auszug aus unserem Seminarprogramm finden Sie nachfolgend:

Allgemeine Fortbildung

Verschenktes Geld – Worauf ist bei RVG-Abrechnungen zu achten?

Montag, 20. Juni 2016, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referentin: Sabine Jungbauer

Maßnahmen zur Erhöhung der Prozesschancen

Donnerstag, 30. Juni 2016, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: VorsRiLG Dr. Günter Prechtel

Fachanwaltsfortbildungen Erbrecht

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Schenkungsrückforderung wegen Verarmung nach § 528 BGB

2 Abende
Mittwoch, 20. Juli 2016, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Donnerstag, 21. Juli 2016, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski

Fachanwaltsfortbildungen Augsburg

FA Bank- und Kapitalmarktrecht: „Aktuelle Entwicklungen im europäischen Bank- und Kapitalmarktrecht“

Mittwoch, 06. Juli 2016, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr an der Juristischen Fakultät der Uni Augsburg

Mitarbeiterfortbildung

Prozesskostenhilfe (PKH und VKH)

Dienstag, 21. Juni 2016, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referentin: Sabine Jungbauer

Verfahrensrecht für Fortgeschrittene

Montag, 04. Juli 2016, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referentin: Sabine Jungbauer

Legal English for the office

Donnerstag, 07. Juli 2016, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referentin: Stuart G. Bugg

Mahnbescheid, Klage, Fristen & Co Basisseminar zur ZPO

2 Abende
Montag, 11. Juli 2016, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch, 13. Juli 2016, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
jeweils in den Räumen der RAK München
Referent: Harald Minisini

Terminsvertretung/Untervollmacht

Montag, 18. Juli 2016, von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referentin: Sabine Jungbauer

Vermögensauskunft – Beginn oder Ende der Zwangsvollstreckung?

Montag, 25. Juli 2016, von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referent: Harald Minisini

Beratungshilfe

Dienstag, 26. Juli 2016, von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
in den Räumen der RAK München
Referentin: Sabine Jungbauer

Kooperationsgespräche mit den Juristischen Fakultäten an den Universitäten Augsburg und Passau

Am 18. Februar 2016 und am 26. Februar 2016 fanden wieder turnusgemäß die Kooperationsgespräche mit den Juristischen Fakultäten an den Universitäten Augsburg und Passau statt. Diese dienen regelmäßig dem fachlichen Gedankenaustausch im Sinne der abgeschlossenen Kooperationsverträge, um die anwaltsspezifische Juristenausbildung an den Universitäten zu fördern und die Zusammenarbeit in der Fortbildung zu vertiefen.

Am Kooperationsgespräch mit der Juristischen Fakultät an der Universität Augsburg nahmen seitens der Universität Dekan Prof. Dr. Neuner, Prof. Dr. R. Koch, Prof. Dr. Kort, Prof. Dr. Becker und Prodekan Dr. Kober sowie seitens der Kammer Präsident Then, Vizepräsident Dr. Weckbach, Vizepräsident Dr. Kuhn, Herr Kopp und Frau Merk teil. Einhellig und zufrieden mit der bisherigen Zusammenarbeit wurde festgestellt, dass sowohl die Rechtsanwaltskammer als auch die Fakultät die gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen an der Universität für Rechtsanwälte fortsetzen möchten. Im Rahmen der universitären Ausbildung sollen weiterhin die anwaltlichen Dozenten vor ihrer Bestellung als Lehrbeauftragte mit der Rechtsanwaltskammer abgestimmt werden. Bei der Vermittlung der Schlüsselqualifikationen soll an dem bestehenden Ausbildungsprogramm festgehalten werden. Darüber hinaus wird erwogen, auch eine neue Veranstaltungsreihe zu „Interkulturellen Kompetenzen“, „anwaltlicher Beratung“ und „Führungsverhalten“ anzubieten. Die Kammervorteiler boten hierzu eine Unterstützung bei der Suche nach anwaltlichen Dozenten an. Im Zusammenhang mit den Schlüsselqualifikationen teilte Prof. Dr. Koch auch die Bereitschaft der Fakultät mit, an dem Soldan Moot Court 2016 teilzunehmen. Seitens der Kammervorteiler wurde erneut die Bereitschaft erklärt, auf der Berufsmesse JUSTINA auf der Universität mit einem Stand vertreten zu sein. Prodekan Dr. Kober berichtete schließlich über die Gründung und das Ausbildungsprogramm der Teilnehmer der Law Clinic Augsburg. Die Studenten haben einen Fragenkatalog zur Zulässigkeit und zur Haftung ausgearbeitet, der der Rechtsanwaltskammer nun mit der Bitte um Beantwortung überreicht wird. Es bestand schließlich allseits Einverständnis, dass die Rechtsanwaltskammer an der Universität auch weiterhin präsent ist und auf die Verleihung des Examenspreises nicht verzichtet werden solle. Gelegentlich könnte auch eine Würdigung einer Dissertation vorgenommen werden.

Am Kooperationsgespräch mit der Juristischen Fakultät an der Universität Passau nahmen seitens der Universität Dekan

Prof. Dr. Solomon und Prodekan Prof. Dr. Dederer sowie seitens der Kammer Präsident Then, Vizepräsident Dr. Kuhn und Herr Kopp teil. Zur weiteren Förderung von Projekten an der Universität erläuterte Vizepräsident Dr. Kuhn die unterschiedlichen Förderungsmodelle der Rechtsanwaltskammer an den Universitäten und den Wunsch des Kammerpräsidiums, eine bessere Strukturierung herbeizuführen. Dr. Kuhn signalisierte, dass hinsichtlich der Moot Courts, Legal Clinics und der integrierten Praktika eine Möglichkeit zur Unterstützung bestehe. Er erklärte seitens der Kammer die Bereitschaft, die Universität bei dem Bestreben zu unterstützen, die Tätigkeit der studentischen Rechtsberater als Praktika anerkennen zu lassen. Bei der Durchführung von Moot Courts sagte Dr. Kuhn die Unterstützung der Kammer durch Vermittlung von Rechtsanwälten zu. Er schlug vor, dass die bisherige Praxis der Preisverleihung beibehalten und zusätzlich ein allgemeiner Preis für eine themenbezogene Promotionsarbeit ausgelobt werden solle. Zusätzlich könnten Doktoranten zu Vorträgen über ihr Doktorthema in der Kammer eingeladen werden. Prof. Dr. Solomon begrüßte ausdrücklich die Präsenz der Kammer im Rahmen der Examensfeier. Besonders zufrieden waren die Kooperationspartner mit den gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen für Rechtsanwälte. Im Rahmen des Projektes European Procedures wird am 10./11. Juni 2016 in der Kammer ein Workshop durchgeführt. Weitere Themen für Fortbildungsmaßnahmen sollen beidseitig bei den betroffenen Personengruppen erfragt werden. Dr. Kuhn erklärte die Bereitschaft der Kammer, Rechtsanwälte für die Erteilung von Lehraufträgen zu vermitteln. Eine finanzielle Unterstützung der Lehraufträge sei jedoch nicht möglich. Herr Kopp kündigte an, das Institut für Rechtsdidaktik zukünftig bei den Fortbildungsmaßnahmen für anwaltliche Dozenten der Referendarausbildung einzubeziehen.

RA Stephan Kopp

Geschäftsführer der RAK München

Berufung von RA Dr. Manfred Wolf zum Beisitzer im Senat für Anwaltssachen beim BGH

Bundesjustizminister Heiko Maas hat mit Wirkung vom 1. April 2016 Rechtsanwalt Dr. Manfred Wolf aus München für die Dauer von fünf Jahren zum Beisitzer im Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof berufen. Rechtsanwalt Dr. Wolf ist bereits seit 2005 als ehrenamtlicher Richter im 4. Senat des Bayerischen Anwaltsgerichtshof tätig, zuletzt als stellvertretender Vorsitzender.

RAK München: Gesonderte Gespräche mit den Landtagsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der Freien Wähler



Am 24. Februar führte die RAK München zwei gesonderte Gespräche mit Vertretern der Landtagsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der Freien Wähler. Die RAK München war bei dem Gespräch mit den Vertretern der Freien Wähler durch Präsident Michael Then, Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn und Geschäftsführer Stephan Kopp vertreten. Die Vertreter der Landtagsfraktion der Freien Wähler waren Florian Streibl, MdL, Peter Meyer, MdL, die Datenschutzbeauftragte Verena Eckert sowie Kathrin Kempf (Referentin für kommunale Fragen, Innere Sicherheit, Allgemeines Baurecht) und Petra Zangl (Referentin für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen). Bei dem Gespräch mit der Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen nahmen für die RAK München Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsidentin Gabriele Loewenfeld, Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn und Geschäftsführer Stephan Kopp teil. Die Gesprächspartner von Bündnis 90/Die Grünen waren Margarete Bause, MdL, Christine Kamm, MdL, Verena Osgyan, MdL, Katharina Schulze, MdL, sowie die Fraktionsjustiziere Ulrich Gensch und Isabelle Maaßen.



Diskutiert wurden in den Gesprächen unter anderem die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein neues Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, die Vorratsdatenspeicherung sowie das Transatlantische Freihandelsabkommen TTIP. Ge-

genstand der Besprechung mit den Vertretern der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen war zudem die Rechtsberatung für Flüchtlinge. Im Rahmen der Besprechung mit den Vertretern der Landtagsfraktion der Freien Wähler stand auch das zum 1. April 2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz auf der Agenda.

Promotionspreis der RAK München



Quelle: Atelier Kaps, Passau

Die RAK München hat Dr. Olga Kyлина, LL.M. für ihre hervorragende Dissertation zu dem Thema „System der internationalen Entscheidungszuständigkeit nach der Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation unter besonderer Berücksichtigung von Gerichtsstandsvereinbarungen“ den Promotionspreis verliehen.

Präsident Michael Then hat die Auszeichnung im Rahmen der Examensfeier der Universität Passau am 26. Februar 2016 verliehen.

Examenspreis der RAK München an der Universität Augsburg



Vorstandsmitglied Anne Riethmüller hat in Augsburg den Examenspreis der RAK München an Matthias Bogner anlässlich der Examensfeier am 17. März 2016 überreicht. Der Preisträger hat als Prüfungsbester die Erste Juristische Staatsprüfung 2015/2 bestanden.

beA geht an den Start

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird ab dem 29. September 2016 für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit stehen. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden dann auf ihr elektronisches Postfach zugreifen können. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte den ursprünglich zum 1. Januar 2016 geplanten Starttermin aus technischen Gründen verschieben müssen.

Jeder Rechtsanwalt wird ab dem Starttermin auf sein Postfach zugreifen können. Voraussetzung hierfür ist, dass er rechtzeitig seine beA-Karte bestellt und die sogenannte Erstregistrierung an seinem Postfach vornimmt.

Erstregistrierung

Die Erstregistrierung wird mindestens zwei Wochen vor dem Starttermin möglich sein. Hierzu ist eine spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte – erforderlich. So wird gewährleistet, dass der Zugriff auf das Postfach ausschließlich durch den berechtigten Rechtsanwalt, den jeweiligen Postfachbesitzer, erfolgt. Die Erstregistrierung hat keine Auswirkungen auf die Empfangsbereitschaft des Postfachs.

Die Erstregistrierung kann in wenigen einfachen Schritten vollzogen werden. Hierzu wird die Bundesrechtsanwaltskammer eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung stellen. Als einer dieser Schritte besteht für den Rechtsanwalt die Möglichkeit, eine oder auch mehrere E-Mail-Adressen zu hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA eine Benachrichtigung geschickt wird.

Informationen zu beA-Karten/Signaturzertifikaten und Mitarbeiterkarten

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat die Produktion und den Versand von beA-Karten unmittelbar wiederaufgenommen. Die Bundesnotarkammer gibt in diesem Zusammenhang folgende wichtige Hinweise:

1. Aus Kulanzgründen und damit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verlängert die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer die Vertragslaufzeit für beA-Karten kostenlos um den Zeitraum, bis die Bundesrechtsanwaltskammer das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingerichtet hat, längstens aber um den Zeitraum bis zum 30. September 2016 (Einrichtungszeitraum). Für die ersten beiden Jahre zuzüglich dieses Einrichtungszeitraums zahlen Besteller deshalb nicht mehr als zwei Mal 29,90 Euro zzgl. USt. für eine beA-Karte Basis bzw. 49,90 Euro zzgl. USt. für eine beA-Karte Signatur.
2. Jeder Rechtsanwalt, der bis drei Monate vor beA-Start mindestens eine beA-Karte Basis bestellt, wird zum beA-Start mindestens eine beA-Karte Basis ausgeliefert bekommen. Die Bestellung bleibt aber auch anschließend weiter dauerhaft möglich und die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ist bestrebt, auch spätere Bestellungen noch vor dem beA-Start auszuliefern.
3. Das Auf- bzw. Nachladen qualifizierter Zertifikate auf eine beA-Karte zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen wird wie geplant voraussichtlich ab Ende Juni 2016 möglich sein. Alle Besteller einer beA-Karte Signatur werden rechtzeitig vorher noch gesondert darüber informiert. Aufgrund der großen Zahl an zu erzeugenden Zertifikaten kann es allerdings ab diesem Zeitpunkt einige Wochen dauern, bis alle bestellten qualifizierten Zertifikate erzeugt sind.
4. Wer bereits früher eine Signaturkarte zur Erzeugung von qualifizierten elektronischen Signaturen benötigt, kann auch eine sogenannte „Bundesrechtsanwaltskammer-Signaturkarte“ bestellen unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkarte/signaturkarte-rechtsanwaelte>, die unverzüglich lieferbar ist. Bitte beachten Sie, dass diese Signaturkarte keinen Zugriff auf das beA ermöglicht. Für den Zugriff auf das beA ist daher eine zusätzliche beA-Karte notwendig.
5. Den Beginn der Auslieferung der beA-Karte Mitarbeiter, mit denen Mitarbeiter Zugriff auf das beA erhalten können, strebt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wie geplant noch im zweiten Quartal an. Vorbestellungen sind weiter über <https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products> möglich.

Aktuelle Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vorläufiges Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts zum 31.12.2015 im Vergleich zum Vorjahr:

	Marktwert zum 31.12.2014 in Mio. €	Marktwert zum 31.12.2015 in Mio. € (vorläufig)	Performance in %
verzinsliche Anlagen	3.773,9	3.531,5	1,9
Spezialfonds	2.125,2	2.794,2	4,4
direkt gehaltene Immobilien	271,1	304,8	6,3

Der Bestand an Kapitalanlagen (insgesamt) nach Marktwerten erhöhte sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 um rund 460,3 Mio. Euro (d.h. um 7,5 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 6,63 Mrd. Euro. Die vorläufige Nettoerrendite für das Jahr 2015 liegt bei 3,61 %. Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zu 4,6 % aus direkt gehaltenen Immobilien, zu 53,3 % aus verzinslichen Anlagen (v.a. Namenspapieren und einfach strukturierte Produkte) und zu 42,1 % aus Spezialfonds. Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts 2015 liegt nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vor.

AUS DEN BRAK-AUSSCHÜSSEN

Sitzung des Arbeitsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer am 4. April 2016

Der Arbeitsrechtsausschuss der BRAK konstituierte sich am 4. April 2016 in Berlin, nachdem das BRAK-Präsidium die Besetzung der BRAK-Ausschüsse mit Beginn des Jahres neu festgelegt hat.

Schwerpunktthema der Sitzung war der aktuelle Referentenentwurf zum AÜG. Im Wesentlichen wurde darüber diskutiert, inwieweit der vorliegende Entwurf verfassungsgemäß ist. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass erhebliche Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Referentenentwurfs bestehen. Dies gilt im Hinblick auf die vorgesehene Überlassungsdauer, die Sanktion für Verstöße gegen die Höchstüberlassungsdauer, die Regelungen zum Einsatz

von Zeitarbeitnehmern bei Streik und die Privilegierung des öffentlichen Dienstes. Eine entsprechende Stellungnahme des Ausschusses ist in Kürze zu erwarten.

Weiteres Thema war die Aktualisierung des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Ausschussmitglieder vertraten die Auffassung, dass die Vorschläge der Anwaltschaft im Streitwertkatalog Berücksichtigung finden müssten; ansonsten erscheint eine Mitarbeit seitens der Anwaltschaft entbehrlich. Ein Fachgespräch mit dem Bundestagsausschuss Arbeit und Soziales, wird zum Ende des laufenden Jahres in Aussicht genommen. Des Weiteren beabsichtigt der Ausschuss die Fachgespräche mit dem BAG fortzusetzen. Ein drittes Fachgespräch ist seitens des Ausschusses im nächsten Jahr beabsichtigt.

*RA Dr. Thomas Weckbach
Vizepräsident*

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Unvereinbarkeit von Anwaltsberuf und Tätigkeit als Immobilienhändler und -entwickler

Der Erwerb und die Vermarktung von Immobilien durch Immobilienhändler und Immobilienentwickler ist mit dem Anwaltsberuf unvereinbar i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO. Die Erwägungen zur Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Immobilienmakler mit dem Anwaltsberuf träfen auf den Immobilienhändler und -entwickler ebenfalls zu. Beide hätten ein erhebliches Interesse daran, dass der Mandant mit ihnen ein Immobiliengeschäft tätige. Im Falle des Immobilienhändlers und -entwicklers sei das wirtschaftliche Interesse am Vertragsabschluss angesichts des angestrebten Gewinns noch weit höher als das Provisionsinteresse des Maklers.

BGH, Urteil vom 11. Januar 2016 – AnwZ (Brfg) 35/15, www.bundesgerichtshof.de

Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung im Fall der Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft

Im Fall der Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft lebt die ursprünglich erteilte Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung nicht wieder auf, da sie mit der Bestandskraft des Widerrufs der Zulassung ihre Wirksamkeit verloren habe. Jedoch sei die zuständige Rechtsanwaltskammer auf der Grundlage des derzeit geltenden Satzungsrechts verpflichtet, die Fachanwaltsbezeichnung auf Antrag abermals zu verleihen. Der Anspruch auf Verleihung ergäbe sich dabei

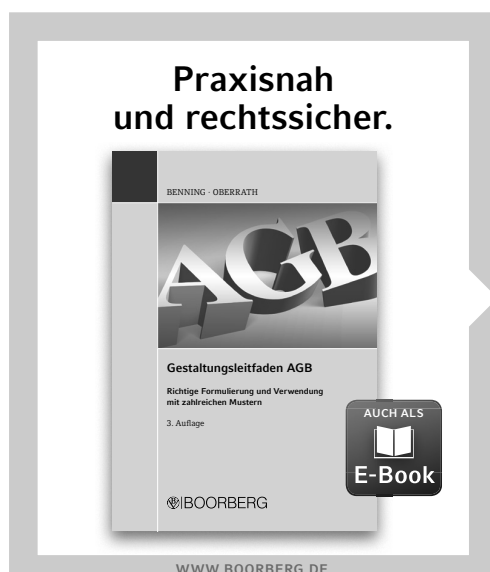
unmittelbar aus § 43c Abs. 1 Satz 1 BRAO, weil der Rechtsanwalt die einmal erworbene berufspraktische Qualifikation auf dem jeweiligen Fachgebiet während des Nichtbestehens der Rechtsanwaltszulassung nicht wieder verloren habe. Allerdings sei bei Antragstellung nachzuweisen, dass der Rechtsanwalt sich in dem in § 15 FAO bezeichneten Umfang fortgebildet habe.

BGH, Urteil vom 11. Januar 2016 – AnwZ (Brfg) 49/14, www.bundesgerichtshof.de

Werbung mit erfolgreichem Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Fachanwaltstitels

Die Werbung mit der Formulierung „...erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht“ stellt einen Verstoß gegen § 43b BRAO dar. Hierdurch werde der unzutreffende Eindruck erweckt, dass sich der Betroffene einem Verfahren zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht unterzogen hätte und in diesem den theoretischen Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen habe. Auch wenn der Betroffene einen Kurs zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts besucht und Aufsichtsarbeiten absolviert habe, könne er mangels Antrags, ihm die Führung des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“ zu gestatten, keinen Prüfungsteil in einem entsprechenden Verfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Die Teilnahme an dem auf den Fachanwaltstitel vorbereitenden Lehrgang und die Absolvierung der dortigen Aufsichtsarbeiten sei kein theoretischer Prüfungsteil eines Verfahrens auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung. Hierbei handele es sich nur um eine Möglichkeit, um die Voraussetzungen der Einleitung eines solchen Verfahrens zu schaffen.

AnwG Köln, Urteil vom 3. Februar 2016 – 3 AnwG 14/15 R



Gestaltungsleitfaden AGB

Richtige Formulierung und Verwendung mit zahlreichen Mustern von Professor Dr. iur. Axel Benning, Fachhochschule Bielefeld, Bettina Benning, Rechtsanwältin, Professor Dr. iur. Jörg-Dieter Oberrath, Fachhochschule Bielefeld, und Ellen Oberrath, Rechtsanwältin
2015, 3., vollständig überarbeitete Auflage, 242 Seiten, € 38,-

ISBN 978-3-415-05481-3

Für den Unternehmer, aber auch für seine Berater werden Allgemeine Geschäftsbedingungen immer mehr zu einer unbekannteren Materie und ihre Abfassung und Verwendung zu einem unkalkulierbaren Risiko. Hier schafft der Leitfaden Abhilfe. Er ist besonders anwenderfreundlich ausgerichtet.

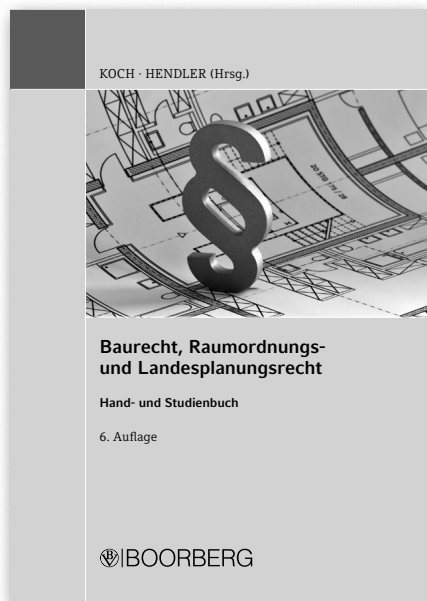
Der Ratgeber dient als erster Einstieg in die Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und hilft, grobe Fehler bei der Abfassung zu vermeiden.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1311201

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



**Umfassend –
verständlich –
lösungsorientiert.**

WWW.BOORBERG.DE

Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht Hand- und Studienbuch

hrsg. von Professor Dr. Hans-Joachim Koch,
Universität Hamburg, Richter am Oberverwal-
tungsgericht a.D., und Professor Dr. Reinhard
Hendler, Universität Trier, Rechtsanwalt

2015, 6., aktualisierte und erweiterte Auflage,
740 Seiten, € 49,80

ISBN 978-3-415-05540-7



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1373729

Das Hand- und Studienbuch umfasst das Recht

- der Raumordnung und Landesplanung in den Bundesländern
- der Bundesraumordnung und Bundesplanung
- der Bauleitplanung einschließlich des besonderen Städtebaurechts
- der Zulassung und Überwachung baulicher Anlagen

Das Werk richtet sich an die Rechtspraxis wie auch an die Universitäts- und Referendaraus-
bildung. Eine Vielzahl von Beispielfällen aus
der Rechtsprechung und durchgehend Hinweise
zum Gutachtenaufbau erleichtern in Studium
und Referendariat den Einstieg in die schwierigen
Materien.

An der 6. Auflage des »Koch/Hendler« haben
Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und
Verwaltung mitgewirkt. Sie fördern die Verbin-
dung von Wissenschaft und Praxis sowie die
Fortentwicklung des Werks zu einem Lehr- und
Handbuch.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE RA1115

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB (gilt für Schuldverhältnisse, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, vgl. Art. 229, § 34 EGBGB; vorher: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bei Verzugszinsen im Bereich von Immobiliendarlehensverträgen gilt die Sonderregelung in § 503 Abs. 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 503 Abs. 2 BGB
von	bis				
01.01.2015		– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	1,67 %
29.07.2014	31.12.2014	– 0,73 %	4,27 %	8,27 %	1,77 %
01.07.2014	28.07.2014	– 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %
01.01.2014	30.06.2014	– 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %
01.07.2013	31.12.2013	– 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	– 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
11.06.2010	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	10.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2015 konnten rund 256 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Lessingstr. 9, 80336 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der Strafgerichtsbarkeit.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartner für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

www.rak-muenchen.de → Fürsorgeeinrichtungen
→ Sterbegeld

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

Den zuständigen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle erreichen Sie telefonisch unter (089) 532944-97.

AUS- UND FORTBILDUNG

Zwischenprüfung 2016

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr am

Freitag, den 25. November 2016

statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die zu Beginn des neuen Schuljahres von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Telefon 089/532944-780) anfordern.

Zugelassene Hilfsmittel:

Unkommentierte Gesetzestexte sind zugelassen; Taschenrechner dürfen verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- Bemerkungen, Erläuterungen;
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“;
- Farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit, blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen);
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z.B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
- Textausgaben mit Erläuterungen (z.B. DAV Textausgabe RVG).

Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung:

Freitag, den 7. Oktober 2016

Abschlussprüfung 2016/I der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Prüfung 2016/I

Gesamtübersicht des Prüfungsausschusses München I - Gesamtausschuss

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden
München III Gesamtausschuss	52	0	9	15	19	5	4	36	16*
in %	100	0	17,3	28,9	36,5	9,6	7,7	69,2	30,8

* § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurde.

Als Beste des gesamten Prüfungsausschusses München I mit der Note „gut“ haben Frau Luisa Ganso mit 89 Punkten (Kanzlei Bauer & Bauer-Tränkle, Augsburg) und Frau Julia Matena mit ebenfalls 89 Punkten (Kanzlei Dr. Riedl, München) abgeschnitten.

Die Kammer gratuliert zu diesen herausragenden Leistungen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Geschäfts-, Beitrags- und Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

In der ordentlichen Kammerversammlung am 15. April 2016 wurde beschlossen, die Geschäfts-, Beitrags- und Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern (Änderungen **kursiv und im Fettdruck**):

I. Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt ein. Für die Einladungsfrist gilt § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung **oder deren Veröffentlichung.**

- 2.) § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, **sowie zur ordentlichen Kammerversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung**, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung.

- 3.) Ziff. V der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom **15. April 2016** beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am **1. Juni 2016** in Kraft.

II. Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München:

Die Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

- 1.) Ziff. 2 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 200,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist, beträgt der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Geburt und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf Antrag EUR 143,-.

- 2.) Ziff. 3 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (**§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI**), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag **EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 214,-.**

- 3.) Ziff. 4 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrages. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. **Entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für verbleibende volle Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen.**

- 4.) Ziff. 7 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom **15. April 2016** beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am **1. Juni 2016** in Kraft.

III. Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München:

Die Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

1.) Art. 10 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Art. 10 *Berufsaufsichtssachen*

1. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.

2. Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.

3. Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.

2.) Bisheriger Art. 10 wird zu Art. 11 und erhält folgende Fassung:

Art. 11 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom **15. April 2016** beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am **1. Juni 2016** in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Geschäfts-, Beitrags- und Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

München, den 11. Mai 2016

gez. RA Michael Then,
Präsident



Handbuch Internetrecherche

Personen – Firmen –
Verantwortlichkeiten für Webseiten

von Martin Kleile, Kriminalhauptkommissar, Lehrbeauftragter für Informatik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

2016, 214 Seiten, € 39,-

ISBN 978-3-415-05308-3

Der Autor erläutert, wie mit Hilfe des Internets Informationen zu Personen oder Firmen gesucht, gefunden und dokumentiert werden können. Die Recherche im Internet wird anhand **praxisnaher Beispiele** beschrieben. Technische Hintergründe werden aufgezeigt, sofern diese für die Recherche und das Gesamtverständnis notwendig sind.

Aus dem Inhalt:

Technische Grundlagen · Mozilla Firefox als Recherchewerkzeug · Recherche nach Informationen zu Personen oder Firmen · Sicherung und Dokumentation der aufgefundenen Internetinhalte · Besonderheiten im Zusammenhang mit der Sicherung und Auswertung von E-Mails

In der juristischen Praxis kann das Buch als Grundlage bei der Internetrecherche verwendet werden.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1421661

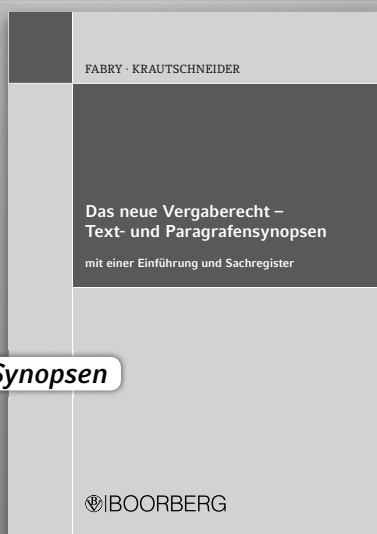
BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 520516

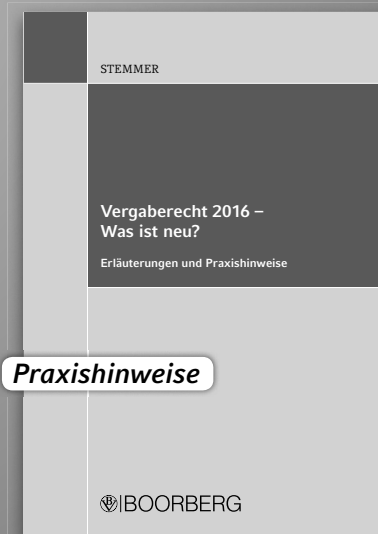
□ Vergaberecht – neue Regelungen 2016.



Textausgabe



Synopsen



Praxishinweise

Vergaberecht 2016

Textsammlung mit Einführung
GWB (4. Teil) – VgV – SektVO – KonzVgV –
VergStatVO – VSVgV – VOB/A – VOB/B –
VOL/A – VOL/B
von Markus Lindner, Verwaltungsdirektor beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

2016, 3., neu bearbeitete Auflage,
ca. 376 Seiten, ca. € 18,80

ISBN 978-3-415-05713-5

Die Textsammlung enthält **alle wesentlichen Vorschriften** des nationalen Vergaberechts. In der Einführung erläutert der Autor die Änderungen und Neuerungen. Der Einstieg in das neue Recht gelingt so zuverlässig und schnell. Das Werk vermittelt allen an der Vergabe öffentlicher Aufträge Beteiligten einen kompakten Überblick über die neue Rechtslage.

Das Buch ist ein wertvoller Wegweiser durch das neue Vergaberecht.



Weitere Informationen
unter [www.boorberg.de/
alias/1542197](http://www.boorberg.de/alias/1542197)

Das neue Vergaberecht – Text- und Paragrafen- synopsen

mit einer Einführung und
Sachregister

von Dr. Beatrice Fabry, Rechtsanwältin, und Tim Krautschneider,
Rechtsassessor

2016, ca. 450 Seiten, ca. € 30,-

ISBN 978-3-415-05747-0

Die **Text- und Paragrafensynopsen** zum neuen Vergaberecht bieten einen schnellen und kompletten Überblick über alle gesetzlichen Bestimmungen. Der Leser erkennt auf einen Blick, auf welche Vorschriften und in welchem Umfang sich die Reform auswirkt.

In der anschaulichen und detaillierten Einführung sind die **wesentlichen Eckpunkte** und vielfältigen Aspekte der Novelle zusammengefasst.



Weitere Informationen
unter [www.boorberg.de/
alias/1542668](http://www.boorberg.de/alias/1542668)

Vergaberecht 2016 – Was ist neu?

Erläuterungen und Praxishinweise
von Michael Stemmer, Direktor a.D.
beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband

2016, ca. 90 Seiten, ca. € 14,80

ISBN 978-3-415-05749-4

Die Erläuterungen bieten eine **Einführung in die neue Rechtslage** sowie in die erheblichen inhaltlichen und strukturellen Veränderungen. Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt bei dem stark erweiterten vierten Teil des GWB sowie der neuen Vergabeverordnung.

Aber auch die Änderungen in den übrigen Vergabeverordnungen sowie in den neuen Konzessions- und Vergabestatistikverordnungen werden aufgezeigt.

Die **optisch hervorgehobenen Handlungsempfehlungen** erleichtern den Umgang mit dem neuen Recht.



Weitere Informationen
unter [www.boorberg.de/
alias/1542201](http://www.boorberg.de/alias/1542201)

Kombiangebot: »Vergaberecht 2016« und
»Vergaberecht 2016 – Was ist neu?« zusammen ca. € 28,-
ISBN 978-3-415-05756-2

Kombiangebot: »Vergaberecht 2016«, »Das neue
Vergaberecht – Text- und Paragrafensynopsen« und
»Vergaberecht 2016 – Was ist neu?« zusammen ca. € 49,90
ISBN 978-3-415-05757-9

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG

FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE

Informationen

Editorial

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geht in die zweite Runde. Durch die verbindliche Geltung der HOAI waren bisher gleichzeitig die entsprechenden Leistungsbilder festgeschrieben. Der freiberufliche Dienstleister muss demnach treuhänderisch im Sinne des Bauherrn arbeiten. Er entwickelt die Planung, er definiert ihre Umsetzung, er kontrolliert Realisierung und Ausführung des mit dem Bauherrn abgestimmten Bauvorhabens – bis am Ende ein qualitativvolles Objekt steht. In Deutschland schuldet er im Gegensatz zu seinen Berufskollegen in anderen EU-Ländern nicht das »Wirken« an sich, sondern ein »mangelfreies Werk«. Mindestsätze in der HOAI gewährleisten also Qualität – durch Unabhängigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anbieter. Sie gewährleisten außerdem, dass Architekten und Ingenieure die Aufgaben, die sie aufgrund der Deregulierungsmaßnahmen in steigendem Maße zu erbringen haben, erfüllen können. Und sie berücksichtigen das Haftungsrisiko dieser Berufsgruppe. Fallen diese Mindestsätze, besteht die große Gefahr, dass es zwischen den Anbietern zu einem vorrangig über den Preis geführten qualitätsbeeinträchtigenden Wettbewerb auf Kosten der Verbraucher kommt. Selbst die EU-Rechtsprechung schützt den Auftraggeber oft vor ruinösen Angeboten, wenn der zu niedrige Preis keine ordentliche Ausführung erwarten lässt. Fällt die HOAI, ist in jedem Fall auch zu befürchten, dass die Gebührenordnungen anderer Freier Berufe auf den Prüfstand kommen. ●



Dipl.-Ing. Alexander Lyssoudis,
Vizepräsident des
Verbandes Freier Berufe
in Bayern

EU-Vertragsverletzungsverfahren geht in die zweite Runde

EU-Kommission rüttelt an Grundpfeilern der Freien Berufe

»Die Kommission rüttelt an einem weiteren Grundpfeiler der Freien Berufe, indem sie die verbindlichen Preise für Architekten und Ingenieursleistungen nach der HOAI kippen will.« Das sagte die Vorsitzende der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, Dr. Angelika Niebler, zum Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland in Sachen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.



»In meinem Werben für die Freien Berufe, insbesondere ihre Gemeinwohlorientierung für die Gesellschaft, werde ich nicht nachlassen. Denn es mehren sich auch im Parlament die Stimmen, die insbesondere den beschränkten Marktzugang und mangelnden Wettbewerb unter den Freien Berufen aufgrund der bestehenden Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln kritisieren.« Angelika Niebler

Die Europäische Kommission hat Ende Februar 2016 entschieden, die nächste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens einzuleiten und eine begründete Stellungnahme beschließen. Demnach betrachtet sie die dort enthaltenen verbindlichen Mindestpreise (und Höchstpreise) der HOAI nach wie vor als nicht vereinbar mit den Bestimmungen von Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie.

Die Bundesregierung hat nun zwei Monate Zeit, um auf die begründete

Zitat

Die Freien Berufe bleiben Beschäftigungsmotor, warten zum Jahreswechsel mit einer soliden Wirtschaftslage auf und bringen weiterhin deutliche Wachstumsimpulse. Umso rätselhafter also, dass von europäischer Seite auf dem deutschen Freiberufler-Markt weiterhin Wettbewerbshindernisse ausgemacht werden.

Dr. Stephanie Bauer,
Hauptgeschäftsführerin des
Bundesverbandes der Freien Berufe

Stellungnahme zu reagieren und gegebenenfalls Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Sollte die Antwort der Bundesregierung aus Sicht der Europäischen Kommission unzureichend sein, behält diese sich den Gang vor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Dagegen scheint das Vorgehen hinsichtlich der verbindlichen Mindestpreise (und Höchstpreise) der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), die bei der Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens im Juni 2015 ebenfalls noch Gegenstand waren, eingestellt zu werden. Die Europäische Kommission beobachtet hier die gegenwärtigen Reformmaßnahmen auf nationaler Ebene und erwartet eine baldige Novellierung der StBVV.

»Als Verfechterin der Freien Berufe beobachte ich mit Sorge, dass die EU-Kommission nicht von den Freien Berufen ablässt und in vielen berufsständischen Regelungen Hindernisse für den Binnenmarkt sieht«, so *Angelika Niebler*. Sie sei zwar auch für einen dynamischen Binnenmarkt und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft. Es sei aber zu kurz gedacht, die Arbeit der Freien Berufe ausschließlich nach ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen. »Wichtiger ist doch, dass die Freiberufler auch im Interesse des Gemeinwohls handeln.«

Darüber hinaus ist Niebler der Auffassung, dass Preisfestsetzungen nach Gebührenordnungen eine Vielzahl von Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben erbracht und dann bewertet werden müssen, besser kalkulierbar machen als vereinbarte Stundensätze. So werde manch böse Überraschung vermieden. Nach Auffassung Nieblers darf es keinesfalls dazu kommen, dass durch einen Wegfall der festen Preise die hohe Qualität der Leistungen sinkt und auch der Berufsstand an sich Schaden nimmt. »Fällt die HOAI, ist zu befürchten, dass in der Folge auch die Gebührenordnungen der anderen Freien Berufe geändert werden müssten.«

Tillman Prinz, Bundesgeschäftsführer der Bundesarchitektenkammer (BAK), sagt, »auf dem Papier geht es zwar nicht darum, die HOAI zu Fall zu bringen, sondern darum, dass sie vertraglich ausgeschlossen werden kann. Aber: De facto würde das einer Abschaffung gleichkommen, dem reinen Preiswettbewerb wären Tür und Tor geöffnet.«

Seit der letzten HOAI-Novellierung 2009 beschränke sich diese auf hierzulande niedergelassene Büros. »Das hat den Dienstleistungsverkehr aber kaum angekurbelt. Darum zündet die EU-Kommission jetzt die zweite Stufe

im Vertragsverletzungsverfahren«, sagt Prinz. Nach seiner Einschätzung ist eine Einigung mit der EU eher unwahrscheinlich: »Wir gehen davon aus, dass die Bundesregierung bei ihrem Wort bleibt.«

Das bestätigt der Staatssekretär im Bundesbauministerium, *Gunther Adler*: »Die Bundesregierung wird die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gegen Angriffe verteidigen. Architektenleistungen dürfen nicht zu Dumpingpreisen angeboten werden.«

Wenn die Bundesregierung nicht nachgibt, könnte es, wie BAK-Geschäftsführer Prinz der Immobilienzeitung sagte, auf einen »Showdown vor dem Europäischen Gerichtshof« hinauslaufen, was er aber begrüßt: »Dann hätten wir endlich Klarheit.«

Käme die HOAI doch zu Fall, drohten Prinz zufolge womöglich nicht nur ein Qualitätsverlust bei Planungsleistungen, sondern möglicherweise auch langfristig steigende – und nicht etwa sinkende – Preise: »In Frankreich sind die Preise laut den dortigen Architektenkammern nach der Abschaffung einer verbindlichen Honorarordnung nach oben gegangen. Große Büros können nach einem Konzentrationsprozess leichter Preise diktieren«, sagt Prinz. ●

Münchener Rechtsanwaltskammer-Vize Dr. Thomas Kuhn sieht Entwurf für Verfassungsschutzgesetz kritisch

Nachrichtendienst und Polizei trennen

Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, will den Entwurf für ein neues bayerisches Verfassungsschutzgesetz, der sich derzeit in Anhörungsphase befindet, genau beobachten. Denn er befürchtet eine Aufweichung der Trennung von Verfassungsschutz und Polizei.

Erneut befasste sich der Gesetzgeber mit dem Thema Vorratsdatenspeicherung, so Kuhn in den Mitteilungen der Kammer. Dieses Mal sei es der bayerische Landesgesetzgeber, der es dem Landesamt für Verfassungsschutz ermöglichen möchte, auf die Daten zuzugreifen, welche auf Grund des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch die Telekommunikationsunternehmen gespeichert werden müssen.

Die bisherige Geschichte des TKG: 2006 wurden alle Mitgliedsstaaten durch die EU verpflichtet, Vorratsdatenspeicherungen

einzuführen. In Deutschland trat ein entsprechendes Gesetz 2008 in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die deutschen Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig und nichtig. 2014 erklärte der Europäische Gerichtshof die grundlegende EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig. Ein neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung wurde in Deutschland im Oktober 2015 verabschiedet und ist am 18. Dezember 2015 in Kraft getreten. Zwar sind Verfahren zur Überprüfung der Vorratsdatenspeicherung

beim Bundesverfassungsgericht anhängig, das Gesetz ist aber derzeit anzuwenden.

Kuhn: »Das Bundesgesetz weckt Begehrlichkeiten der Sicherheitspolitik. Nach dem Entwurf des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes sollen die gespeicherten Daten dem Landesamt für Verfassungsschutz zugänglich gemacht werden, als wäre dieses eine Polizeibehörde. Damit würde die historische Trennung von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden aufgeweicht. Die gespeicherten Daten würden nicht nur zur konkreten Gefah-

renabwehr genutzt werden, sondern auch bei einer sich irgendgearteter verdichtenden Gefährdungslage herangezogen werden.«

Bereits im Gesetzgebungsverfahren des TKG hätten Kammern aller Freien Berufe bemerkt, dass die Telekommunikation zwischen Patienten und Mandanten einerseits, Ärzten, Psychotherapeuten und Rechtsanwälten andererseits durch die Regelungen des TKG zu wenig geschützt ist. Dieses Problem spitze sich durch die Regelung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes noch zu. ●

EU-Attacke auf den Architekten-Mittelstand

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Chancen kleinerer Architekturbüros weiter abnehmen, ist groß. Das sagt Alexander Schwab, Vizepräsident der Vereinigung Freischaffender Architekten (VfA) Deutschlands und Geschäftsführer der bayerischen VfA. Nach seiner Erfahrung gab es in einem einzigen Jahr selten so viele Fragestellungen, die die Architekten so unmittelbar, so intensiv und so existenziell betroffen haben – und weiter betreffen werden – wie 2015.

Besonders bemerkenswert seien dabei die Versuche der EU-Kommission, wichtige Grundlagen der Berufsausübung zu zerstören. Schwab: »Die noch bestehenden Regulierungen unseres weitgehend deregulierten Berufsstandes wie die HOAI, die geschützte Berufsbezeichnung ›Architekt‹ oder Regeln zur Kapitalbeteiligung an Architekturbüros sind der EU-Kommission ein Dorn im Auge. Aber sie schützen die kleinteilige, flächendeckende und vielfältige Struktur unserer Büros sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der Baukultur.« Eine weitere Deregulierung würde, wie bereits in anderen Ländern geschehen, den großen Büros nützen und den kleinen und vor allem mittleren schaden.

Eine ähnliche Gefahr sieht Schwab durch das von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt geplante Building Information Modeling (BIM), eine Methode der optimierten Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden mit Hilfe von Software, bei der alle relevanten Gebäudedaten digital erfasst, kombiniert und vernetzt werden. Schwab: »Wenn sich das BIM durchsetzt, weil es für alle wirtschaftlich ist und der Nutzen größer als die Kosten, dann wäre das nur zu begrüßen. Im Moment jedoch ist die Haftungs- und Schnittstellenproblematik so groß, dass sie nur von Generalplanungsbüros oder Generalübernehmern, bei denen alle Planer unter einem Haftungsschirm mit der gleichen Software arbeiten, gelöst werden kann. Wie soll und kann sich da ein kleineres Architekturbüro behaupten?«

Eine weitere Gefahr für kleine Architekturbüros könnte bei der Interpretation der Vergaberichtlinie aufziehen: Die EU droht mit einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren wegen Umgehung der EU-Vergaberichtlinie bei der Sanierung eines Freibades im niedersächsischen Elze. Schwab: »Auch wenn in die neue Vergabever-



Alexander Schwab ist Vizepräsident der Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands e.V. (VfA) und Geschäftsführer des VfA-Landesverbandes Bayern

ordnung, die bis Mitte April 2016 in nationales Recht überführt sein muss, die Zusammenrechnung aller Planerleistungen eines Bauvorhabens nicht Eingang finden wird, bleibt abzuwarten, wie das Verfahren zu dem Schwimmbad in Elze endet.« Die Folgen einer Ermittlung der Überschreitung des Schwellenwertes von gegenwärtig 208.000 Euro durch die Addition aller Planerhonorare wären aus Sicht Schwabs verheerend: »Es würde de facto eine Halbierung des Schwellenwerts für Architekten gegenüber der bisherigen Praxis bedeuten. Es würde die Pflicht zur europaweiten Ausschreibung öffentlicher Bauvorhaben bereits ab Baukosten von rund 1,2 Millionen Euro bedeuten. Und es würde dazu führen, dass Kommunen, um Geld und Zeit zu sparen, bei kleineren Bauvorhaben nicht jede Planerleistung einzeln vergeben werden. Sondern, wenn möglich, an einen Generalplaner, den sie in einem einzigen Vergabeverfahren ermitteln könnten.«

Schwab fragt sich schließlich: »Was also zeichnet sich ab?« Die Wahrscheinlichkeit sei groß, dass zwar nicht alles auf einmal kommen werde, aber Stück

für Stück die Chancen kleinerer Büros weiter abnehmen werden. »Für Spezialisten wird es eine Vielzahl von Nischen geben, doch große Büros werden zunehmend den Ton angeben. Wer überleben will, muss sich ein Netzwerk schaffen, um flexibel auf den Markt reagieren zu können. Hier können Architektenverbände von großem Nutzen sein, bei denen sich Kolleginnen und Kollegen im Rahmen verschiedenster Veranstaltungen kennen- und gegenseitig vertrauen lernen können.«

Schwab appelliert letztlich an seinen Berufstand: »Wappnen Sie sich, wappnen wir uns für die Zukunft, nicht durch ein veraltetes, ängstliches Konkurrenzdenken, sondern durch ein junges, für Neues offenes und kollegiales Miteinander.« ●

Kurz gemeldet

Christa Baumgartner im BR-Verwaltungsrat



● Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks hat VFB-Vizepräsidentin *Christa Baumgartner* und *Dr. Heinz Klingner* ab Mai 2016 für fünf Jahre als Mitglieder des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks gewählt. Christa Baumgartner ist diplomierte Architektin, hatte Lehraufträge an der Fachhochschule Nürnberg und der Akademie der Bildenden Künste, war Mitglied im Baukunstbeirat Fürth und Erlangen sowie Vorstandsmitglied der Bayerischen Architektenkammer. Seit Mai 2002 war sie als Vertreterin des Verbands Freier Berufe Mitglied im BR-Rundfunkrat und seit Mai 2012 stellvertretende Vorsitzende der Projektgruppe Telemedien des Rundfunkrats. Der gelernte Jurist *Dr. Heinz Klingner* und ehemalige Vorstandsvorsitzende der Isar-Amperwerke AG war u.a. auch Vorsitzender im Rechtsausschuss der IHK München/Oberbayern, Vorsitzender der Tarifkommission Bayern EVU, Vorstand der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern sowie Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer. Er gehört dem Verwaltungsrat seit 2001 an.

Ärztelkritik am neuen Rettungsdienstgesetz

● Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes hat die Kritik der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und der Arbeitsgemeinschaft der in Bayern tätigen Notärzte hervorgerufen. Der Gesetzentwurf bringe erhebliche Änderungen bei der Bestellung und Organisation der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRF) mit sich und würde die bewährte Struktur in Bayern grundlegend

ändern: Die Anzahl der ÄLRD pro Rettungszweckverband wird reduziert, je ein Bezirksleiter wird auf Ebene der Bezirksregierungen und ein Landesleiter etabliert. Allgemeinmediziner werden aus dem Katalog gestrichen. Sie erfüllen zukünftig nicht mehr die Zugangsvoraussetzungen als ÄLRD. Als Begründung wird angeführt, sie hätten zu einer nicht zufriedenstellenden Effizienz und Arbeitsfähigkeit der ÄLRD beigetragen. BLÄK-Präsident *Dr. Max Kaplan* erklärte im Bayerischen Ärzteblatt, was ihn so stört an dem Gesetzentwurf: »Ein großes Problem ist die fachliche Weisungsbefugnis. Artikel 12 offenbart mit seinem nunmehr bedingungslosen, nicht mehr als ultima ratio aufgefassten Weisungsrecht gegenüber dem einzelnen Notarzt ein fundamentales Missverständnis, wie leitliniengerechtes Vorgehen unter Ärzten, die nicht hierarchisch miteinander verbunden sind und unterschiedlichen Fachrichtungen angehören können, propagiert und implementiert werden kann. Hier kommt es auf Überzeugen an, nicht auf Anweisen. Eine Behördenstruktur nach dem Muster der Staatsverwaltung, der hier sogar der vor Ort zum Handeln berufene Notarzt unterworfen werden soll, wird in erster Linie Widerstände produzieren aber nicht die Qualität der Patientenversorgung verbessern. Und wo bleibt der Freie Beruf?«

Positive Stimmung bei den Freien Berufen

● Das Institut für Freie Berufe hat für den Bundesverband der Freien Berufe Ende 2015 eine Umfrage unter knapp 450 Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage und der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in einer Sechs-Monats-Perspektive sowie zum Sonderthema »Bildung und Migration« durchgeführt. »Die Freien Berufe sind mit ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage weiterhin durchaus zufrieden. Rund 85 Prozent der Befragten schätzen sie als befriedigend oder gut ein. Die Wirtschaftslage bleibt also günstig, wenn sich auch die Stimmung etwas eintrübt. Die konjunkturellen Erwartungen für die kommenden sechs Monate sind im Vergleich

zu den Sommerwerten etwas gedämpfter. Das Geschäftsklima, in das die Ist-Beschreibung und die Prognose einfließen, ist aber immer noch positiver als vergleichbare Indizes der gewerblichen Wirtschaft. Die Freien Berufe stehen also vergleichsweise gut da. Und mehr noch: Freiberufler bleiben Beschäftigungsmotor: Rund jeder sechste Befragte will innerhalb der kommenden beiden Jahre sogar noch mehr Mitarbeiter einstellen«, so BFB-Präsident *Dr. Horst Vinken*. »Die Freien Berufe zeichnen sich seit jeher durch ihre hohe Integrationsleistung insbesondere bei der Ausbildung aus. Die Auszubildenden können ihre kulturelle Kompetenz ein- und eine zusätzliche Sprache mitbringen. Dies wertschätzen die Ausbilder, wie die diesbezüglichen Ergebnisse zeigen. Beides hilft, einen persönlichen Draht zum Mandanten, Patienten, Klienten und Kunden zu schmieden. Und dieser ist unerlässlich für freiberufliche Vertrauensdienstleistungen«, so *Dr. Vinken*.

Stefan Böhm neuer Vorsitzender des ZZB

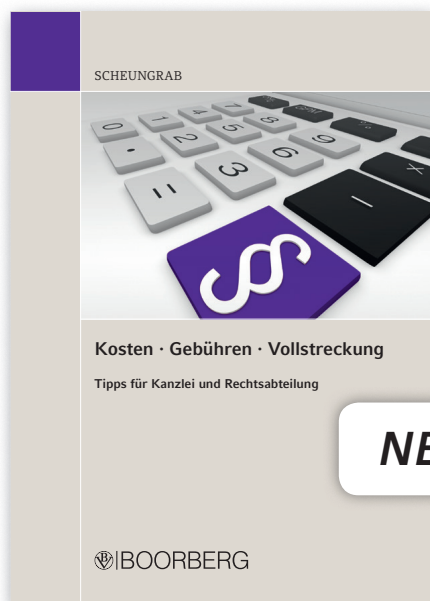
● Der Berufsverband »Zukunft Zahnärzte Bayern« (ZZB) hat einen neuen Vorsitzenden. Einstimmig wählten die Mitglieder bei der Landesversammlung in München *Dr. Stefan Böhm* zum Nachfolger von *Dr. Janusz Rat*. Dieser hatte seinen Posten nach 15 Jahren zur Verfügung gestellt. Er wolle verstärkt auf den Nachwuchs setzen, erläuterte *Stefan Böhm* in seiner kurzen Antrittsrede. Denn Standespolitik betreffe gerade auch die nachkommende Generation der Zahnärztinnen und Zahnärzte. »Die Zukunftsthemen müssen wir heute erkennen und die richtigen Konzepte entwickeln«, so der neue Vorsitzende. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie das Spannungsfeld zwischen Freiberuflichkeit und angestellten Zahnärzten nannte er als Beispiele. Die ZZB-Mitglieder würdigten *Rats Verdienste* mit standing ovations nach dessen Rede. Zahlreiche Redner erinnerten an seine Leistungen für den zahnärztlichen Berufsstand in Bayern. ●

Termin

● »Herausforderungen an den Rechtsstaat« ist das Thema beim Tag der Freien Berufe am Donnerstag, den 30. Juni 2016 mit hochkarätiger Besetzung. Das Impulsreferat hält Bayerns Innenminister *Joachim Herrmann*. Bei der anschließenden Podiumsdiskussion diskutieren *Peter Küspert*, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, die ehemalige Bundesjustizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* und der Münchner Generalstaatsanwalt *Manfred Nötzel* mit dem Innenminister. Die Veranstaltung findet um 18 Uhr im Europasaal des Hauses der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5, in München statt.

Impressum

Ausgabe 2, 17. Jahrgang
ISSN 1438-9320
Herausgeber:
Verband Freier Berufe
in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München
Telefon 089 2723-424
Fax 089 2723-413
info@freieberufe-bayern.de
www.freieberufe-bayern.de
Gestaltungskonzept, Layout:
engelhardt
atelier für gestaltung,
Mühlendorf a. Inn
Erscheinungsweise:
vierteljährlich



NEU

Unentbehrlich für Ihre Kanzlei.

WWW.BOORBERG.DE

Kosten Gebühren Vollstreckung Tipps für Kanzlei und Rechtsabteilung

von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin
Scheungrab, München/Leipzig

2016, ca. 160 Seiten, € 29,80

ISBN 978-3-415-05759-3

Heutzutage zählen strukturierte Büroorganisation, die vollständige Erstellung von Abrechnungen und die **effiziente Vollstreckung** zu den Hauptaufgaben von Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirten. Der Umgang mit dem Gebühren-, Kosten- und Vollstreckungsrecht sowohl im gerichtlichen Verfahren als auch im Mahnverfahren zählt zu den täglichen Herausforderungen, die es gilt, schnell und rechtssicher zu meistern.

Das neu konzipierte Arbeitsbuch enthält hierfür **die wichtigsten Tipps und Tricks:**

1. Tabellen und Übersichten bieten einen schnellen Überblick im Dschungel des Gebühren- und Kostenrechts.
2. Musterformulierungen und Hilfestellungen unterstützen beim täglichen Kampf mit den Formularen im Vollstreckungsrecht.

Die aktuellen Neuerungen im Hinblick auf den **elektronischen Rechtsverkehr** zur Freischaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sind berücksichtigt.

Die hochwertige Ausstattung mit Spiralbindung und Griffregister macht den »Scheungrab« zur umfassenden Arbeitshilfe mit herausnehmbarem »Rückenschule-Poster«.

 **BOORBERG**

So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand
(mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) (089) 532944-55

Bitte die Mitgliedsnummer bereithalten!

Gebührenrechtliche Hotline
(dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) (089) 532944-55

Telefax (089) 532944-28

E-Mail info@rak-muenchen.de

Internet www.rak-muenchen.de

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.